Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

PROCESSING COPY

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

S-E-C-R-E-T 25X1

COUNTRY East Germany

SUBJECT Ministry of the Chemical Industry: Verfuegungen und Mitteilungen for June, August, and October 1956

REPORT

DATE DISTR. 11 February 1957

NO. PAGES 1

REQUIREMENT NO. RD

REFERENCES

13 MAR 1957

DATE OF INFO.

PLACE & DATE ACQ. 25X1

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

Verfuegungen und Mitteilungen 25X1 (Directives and Bulletins) No. 3, dated 10 June 1956, No. 4, dated 10 August 1956, and No. 5, dated 30 October 1956, of the Ministry of the Chemical Industry. The bulletins contain miscellaneous information pertaining to the East German chemical industry. (3 bound documents in German)

25X1

25X1

ATTACHMENT(S) NOT MICROFILMED - POOR COPY

S-E-C-R-E-T

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC					

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

25X1

Page Denied

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Chemische Industrie

V. u. M. | Berlin, den 10. Juni 1956 | Jahrg. 5

25X1

INHALT

A. Allgemeiner Teil

I. Organisation

1. Änderung der Betriebsliste — Seite 21
2. Namensverleihungen — 21
3. Berufungen und Abberufungen — 21
4. Zeitungsgenehmigung — 22
5. Erfüllung des zweiten Fünfjahrplanes — 22

II. Planung und Materialversorgung

6. Investitionsmittel — 22

III. Finanzen

7. Anlaufkosten — 22
8. Prämienzahlung an Mitarbeiter in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, selbständigen Instituten und betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen — 22

IV. Absatz

9. Verteilung, Bezug und Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie — 23
9a. Überplanbestände — 23

V. Gewerblicher Rechtsschutz

10. Wiederanwendung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen — 25

[illegible] — [illegible]

VI. Rechtsfragen

12. [illegible]

VII. Allgemeines Vertragswesen

13. Fragen der [illegible]
14. Rechnungswesen [illegible] rungen und Lieferungen
15. Betrieblich [illegible]
16. Persönliche [illegible] tragsordnung
17. Organe der [illegible] gleichgestellten Werktätigen
18. Vertragliche [illegible] unverfügten Produktion
19. Neuregelung des [illegible]

VIII. Sonstiges

20. FDJ-Kontrollposten
21. Buchempfehlungen [illegible] lungen
22. Manuskripte für Heft 1 [illegible] und Mitteilungen"
23. Berichtigungen

A. Allgemeiner Teil

I. Organisation

1. Änderung der Betriebsliste

a) Durch Anordnung vom 1. März 1956 (GBl. II, S. 71) wird die Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge — Halle — der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 aufgelöst. Rechtsnachfolger der Zentralniederlassung wird die örtliche Niederlassung Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe.

b) Durch Anordnung vom 3. April 1956 (GBl. II, S. 126) wird die Errichtung des VEB Fotochemische Werke Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 1956 angeordnet. Der VEB Fotochemische Werke Berlin ist der Hauptverwaltung Chemisch-technische Erzeugnisse unterstellt.

c) Durch Anordnung vom 19. April 1956 (GBl. II, S. 135) wird die Auflösung der Zentralniederlassung Kohle-Chemie Halle und der Zentralniederlassung Grundchemie [illegible] Chemie angeordnet.
Die kommerziellen Aufgaben der aufgelösten Zentralniederlassungen werden den zuständigen Bezirksniederlassungen der DHZ Chemie übertragen.

2. Namensverleihungen

Durch Urkunde des Ministers ist verliehen worden:

a) Dem VEB Fettchemie und Lewa Werk [illegible] Stadt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 der Name VEB Fettchemie.

3. Berufungen und Abberufungen

Durch Urkunde des Ministers wurden [illegible]

a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 Oswald Barwenczik zum Leiter der Abteilung Arbeit [illegible] waltung Schwarzheide.

25X1

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible]

b) Mit Wirkung vom 16. Januar 1956
Karl-Heinz Kaeßler
zum kaufmännischen Leiter des VEB Schmiedeberger Gummiwerke John Scheer

c) Mit Wirkung vom 1. Februar 1956
Fritz Graßmann
zum Leiter der Abteilung Materialversorgung der Hauptverwaltung Schwermaschinenbau

d) Mit Wirkung vom 1. März 1956
Gottfried Büttner
zum kommissarischen Leiter der Zentralen Abteilung Haushalt
Otto Thiele
zum kommissarischen Kaufmännischen Leiter des VEB Farben- und Lackfabrik Leipzig

e) Mit Wirkung vom 1. April 1956
Dr. Erich Mergenthaler
zum Stellvertreter des Hauptverwaltungsleiters für technische Angelegenheiten (Technischer Leiter der Hauptverwaltung Allgemeine Chemie)
Erich Zahn
zum kommissarischen Leiter der Abteilung Investplanung der Hauptabteilung Planung
Harry Hube
zum Technischen Leiter des VEB Leipziger Gummiwarenfabrik

f) Mit Wirkung vom 23. April 1956
Ernst Hausmann
zum Arbeitsdirektor des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht"

[illegible]

Aberaten wurden

Eberhard F[illegible]
Werkleiter im VEB K[illegible]
Schwarze
Helmut Nusse
Kaufmännischer Leiter des [illegible]
Gummiwerke John Scheer

4. Zeichnungsbefugnis

Auf Grund von Anfragen wird darauf hingewiesen, daß nach § 5 des Statutes vom 7. August [illegible] 32, S. 126) die Möglichkeit besteht, die Zeichnungsbefugnis über den Rahmen der [illegible] Funktionäre hinaus auf weitere Mitarbeiter der Betriebe auszudehnen.

5. Embleme des zweiten Fünfjahrplanes

Das Präsidium des Ministerrates hat die Einführung des zweiten Fünfjahrplanes bestätigt. Die Einführung des neuen Emblemes auf Briefbogen usw. darf nicht dazu führen, daß wertvolle Materialien, die noch mit dem Emblem des ersten Fünfjahrplanes versehen sind, jetzt nicht mehr verwandt werden bzw. vernichtet werden. Fotokopien dieses neuen Emblemes haben erhalten:

Das Presseamt beim Ministerpräsidenten,
das Versandhaus für Organisationsbedarf, Berlin NO 55,
die Zentrale Leitung der DEWAG-Werbung, Berlin N 4,
der VEB Spezialprägewerk, Annaberg-Buchholz Erzgebirge.

II. Planung und Materialversorgung

6. Investitionskredite

Es besteht Veranlassung, auf die erste Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses (GBl. I, S. 293) hinzuweisen.

Die Betriebe werden aufgefordert, sofort und in größtmöglichem Umfange von den Möglichkeiten der Kreditinanspruchnahme bei Investitionen Gebrauch zu machen.

III. Finanzen

7. Anlaufkosten

In den §§ 10 ff der Anordnung vom 4. Oktober 1955 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten pp. und in § 1, Absatz 3 der Anordnung Nr. 2 vom 6. Februar 1956 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen pp. – Finanzierung der Anlaufkosten – ist der Begriff der Anlaufkosten erörtert.

[illegible] Ministeriums für Chemische Industrie [illegible] zu diesen Bestimmungen die in [illegible] vom 8. Dezember 1955 für [illegible] des Staatshaushaltplanes 1956 auf [illegible] Sonderbedingungen des Be[illegible]

8. Prämienzahlung an Mitarbeiter in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, selbständigen Institutionen und betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen.

Nachstehend werden die Richtlinien vom 17. Dezember 1955 über die Bildung des Leistungsprämienfonds veröffentlicht:

In Durchführung der Beschlüsse des [illegible] Ministerrates vom 17. 2. 1955 und [illegible] folgendes bestimmt:

I

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten [illegible] für Chemische Industrie [illegible]

a) die selbständigen [illegible] und Konstruktionsbüros [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[redacted]

Zur Feststellung der Qualität der ausgeführten Arbeiten sind die Abschlußprotokolle bzw. Zwischenberichte heranzuziehen.

b) Erfüllung bzw. Übererfüllung des Planes für den Gewinn für das jeweilige Quartal und seit Jahresbeginn bei Betrieben die planmäßig mit Verlust arbeiten: Einhaltung bzw. Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes für das jeweilige Quartal und seit Jahresbeginn.

Bei Nichterfüllung des Planes für den Gewinn werden als Begründung nur die im Laufe eines Planjahres erfolgten Änderungen gesetzlicher Bestimmungen anerkannt.

Die Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, A I, Spalte 3 zu 4 bzw. B I, Spalte 3 zu 4 und im besonderen Falle durch entsprechende Berichtigung.

2. In den selbständigen, haushaltgebundenen Instituten erfolgt die Bildung des Leistungsprämienfonds in Höhe von 5 Prozent des Lohn- und Gehaltsfonds pro Jahr. Prämienzahlungen können daraus vorgenommen werden, wenn die Arbeiten des Planes Forschung und Technik mit besonderem Erfolg durchgeführt, bei der Bearbeitung überdurchschnittliche wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Leistungen vollbracht und neue wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet oder Ergebnisse erzielt wurden, die von besonderer Bedeutung für die Hebung des Standes der Technik in der Produktion sind.

Der Nachweis ist pro Quartal in einer Aufstellung zu erbringen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Seit Beginn des Planjahres durchzuführende Forschungsaufgaben
2. Die im jeweiligen Quartal planmäßig erzielten Abschlußleistungen bzw. Teilergebnisse der Forschungsaufgaben
3. Die im jeweiligen Quartal abgerechneten Forschungsaufgaben

Zur Feststellung der Qualität der ausgeführten Arbeiten sind die Abschlußprotokolle bzw. Zwischenberichte heranzuziehen.

3. In den selbständigen, betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen bilden einen Leistungsprämienfonds in Höhe von 5 Prozent des im jeweiligen Quartal in Anspruch genommenen Lohn- und Gehaltsanteils für die Arbeiten des Planes Forschung und Technik

[redacted]

III.

Prämienberechtigte

1. In den selbständigen [redacted]
   a) für die Erfüllung der unter B 1 [redacted] Voraussetzungen an den Werkleiter, [redacted] leiter, technischen und kaufmännischen [redacted] Arbeitsdirektor bzw. Leiter der Abt. [redacted] Arbeit, Leiter der Abteilung Planung und [redacted] der Gütekontrolle.
   b) für die Erfüllung der unter B 1 a) genannten Voraussetzungen an die Wissenschaftler, Ingenieure, Architekten, Techniker, Spezialisten und Meister

   gezahlt werden.
2. In den selbständigen, haushaltgebundenen Instituten können Prämien gezahlt werden an den Leiter des Institutes, seinen Stellvertreter und den Haushaltbearbeiter sowie an die Wissenschaftler, Ingenieure, Architekten, Techniker, Spezialisten und Meister.
3. Die Prämienberechtigten in den unselbständigen, betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen sind durch die Bestimmungen des § 4, 1 der Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. 2. 1955 (GBl. I, S. 135) festgelegt.
4. Die Ausübung der Funktionen ergibt ohne besondere Leistungen im jeweiligen Arbeitsbereich keinen Prämienanspruch.
5. Nach Bestätigung des genauen Personenkreises der Prämienberechtigten durch die Zentrale Abteilung für Arbeit des Ministeriums für Chemische Industrie geben der Werkleiter bzw. Leiter des Institutes den Personenkreis namentlich bekannt, um die Initiative der Prämienberechtigten auf die Erfüllung und Übererfüllung der gestellten Aufgaben zu lenken.
6. Zur Prämierung besonderer zur Erfüllung und Übererfüllung beitragender Leistungen der in Ziffer 1 bis 3 nicht genannten Prämienberechtigten [redacted] den technischen, wissenschaftlichen und kaufmännischen Hilfskräften zählen, kann ein Betrag bis zu 20 Prozent des gebildeten Leistungsprämienfonds [redacted] Anspruch genommen werden.

IV.

Festsetzung der Prämien

1. Die Prämien werden
   a) in den selbständigen, [redacted] rungs- und Konstruktionsbüros durch den W leiter

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible]

3. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dessen Ertrag richtet sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

Bei der Festsetzung der Prämien ist nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zugrunde zu legen. Bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall durch Fehlen, Krankheit, Schulung oder aus sonstigen Gründen ist die Prämie nur anteilmäßig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu zahlen. Das gilt nicht für die Zeit des Jahresurlaubes oder Fälle, in denen der Berechtigte während einer kurzfristigen Abwesenheit voll für die Durchführung der Aufgaben seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich war.

4. Werden von den im Abschnitt C, Absatz 1 bis 3 aufgeführten Prämienberechtigten Dienstverpflichtungen oder Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages, die sich aus der Funktion des Prämienberechtigten ergeben, nicht erfüllt, so ist der vorgesehene Prämienbetrag zu kürzen bzw. zu entziehen.

5. Stellt der Hauptbuchhalter bzw. Haushaltbearbeiter auf Grund der Unterlagen des Rechnungswesens bei den Prämienberechtigten Verstöße gegen die Plandisziplin oder das Sparsamkeitsregime fest, ist er verpflichtet, Kürzungen oder — in besonders schweren Fällen — Entzug der Prämien bei den im Absatz 1 für die Festsetzung der Prämien genannten Verantwortlichen zu veranlassen. Schließt sich dieser der Meinung des Hauptbuchhalters bzw. Haushaltbearbeiters nicht an, so hat der Hauptbuchhalter bzw. der Haushaltbearbeiter unter Beachtung der Zuständigkeit gemäß Absatz 1 dem Hauptbuchhalter bzw. dem Haushaltbearbeiter der jeweils zuständigen Hauptverwaltung bzw. dem Leiter der Abteilung Haushalt des Ministeriums für Chemische Industrie unverzüglich darüber zu berichten. Die Auszahlung der strittigen Prämie ist bis zur Entscheidung des Hauptbuchhalters des Ministeriums für Chemische Industrie bzw. des Hauptbuchhalters der jeweils zuständigen Hauptverwaltung über den Einspruch des Hauptbuchhalters bzw. Haushaltbearbeiters auszusetzen.

Das gleiche gilt bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und in den Fällen, in denen von der Gütekontrolle bzw. bei der Abschlußbesprechung festgestellt wird, daß die erarbeiteten Vorprojekte oder Projekte bzw. die erarbeiteten Konstruktionen und Forschungsergebnisse trotz Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt B, Absatz 1 und 2 [illegible] Mängeln behaftet sind.

6. Der BGL hat das Recht, gegenüber dem Werkleiter bzw. dem Leiter des Institutes sowohl eigene Vorschläge zu machen als auch gegen gemachte Vorschläge Einspruch zu erheben. Bei der Ablehnung [illegible] oder Empfehlen der BGL durch

[illegible]

5. Die gemäß Absatz 1 vorzunehmende [illegible] unter Berücksichtigung der [illegible] Absatzes 1 vorgelegten Projekte [illegible] der Prüfungen sind den Antragstellern [illegible] 15 Tage nach Eingang der Vorlage.

V

Berechnung der Zuführungen zum Leistungsprämienfonds und der Prämien

1. Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der Zuführungen zum Leistungsprämienfonds und der ordnungsgemäßen Auszahlung der Prämien ist der Hauptbuchhalter bzw. Haushaltbearbeiter verantwortlich.

2. Die Prämien unterliegen einem Steuersatz von 5 Prozent. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

VI

Planung und Buchung

1. Die sich für die selbständigen, finanzgeplanten Projektierungs- und Konstruktionsbüros und die selbständigen, haushaltgebundenen Institute unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Absatz 3 B ergebenden Zuführungen zum Leistungsprämienfonds sind im Lohnfonds zu planen.

2. Die errechneten Zuführungen zum Leistungsprämienfonds sind unter Beachtung der Bestimmungen des Absatz 3 und 4 zu Lasten der Kosten zu buchen. Die für das jeweilige Quartal errechnete Zuführung zum Leistungsprämienfonds ist im jeweiligen Quartalsabschluß zu bilanzieren.

3. Sofern die selbständigen, finanzgeplanten Projektierungs- und Konstruktionsbüros Arbeiten für den Planteil Forschung und Technik durchführen, erfolgt die Zuführung zum Leistungsprämienfonds entsprechend den aufgewandten Lohn- und Gehaltskosten anteilmäßig aus Betriebsmitteln und aus den zur Verfügung gestellten Mitteln des Planteils Forschung und Technik.

4. Werden in den unselbständigen, betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen Prämien nach den Bestimmungen der Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. 2. 1955 gezahlt, ist der gesamte Prämienbetrag zu dem Teil, in dem von den Prämienempfängern für Arbeiten des Planteils Forschung und Technik gearbeitet wurde, aus dem Zentralen Fonds Forschung und Technik zu nehmen und zu dem Teil, in dem von den Prämienempfängern für betriebliche Arbeiten [illegible] Planes Forschung und Technik gearbeitet wurde, die Kosten des Betriebes zu übernehmen.

VII

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten [illegible] in Kraft.

2. Die für das 3. Quartal 1956 [illegible] finanzgeplanten Projektierungs- [illegible] bisher vorgenommenen [illegible] sollte.

[illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible]

IV. Absatz

[illegible]

V. Gewerblicher Rechtsschutz

10. Wiederanwendung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen.

Anweisung über die Wiederanwendung der internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 20. April 1956

Wie mit der Verordnung vom 15. März 1956 (GBl. I, S. 271) bekanntgemacht wurde, wird in der DDR die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen wieder angewandt.

Im Zusammenhang damit ergeht hinsichtlich der internationalen Registrierung von Warenzeichen folgende Anweisung:

I.

1. Das Verfahren der internationalen Registrierung von Warenzeichen regelt sich nach dem nachfolgend abgedruckten Merkblatt des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen. Weiterhin ist die Verfügung Nr. 23 vom 20. 8. 1955 über das Verfahren bei der Vornahme von Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenwesens außerhalb der Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie, Heft 12, Seite 169) zu beachten.

II.

1. Bis auf weiteres sind Warenzeichen, die zur internationalen Registrierung eingereicht werden, zusätzlich in Westdeutschland gesondert anzumelden.
2. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums.

III.

1. Die Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.
2. Die Anweisung ist in Heft 3 „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Chemische Industrie" zu veröffentlichen.

Prof. Dr. Winkler
Staatssekretär

Merkblatt

für die internationale Registrierung von Warenzeichen gemäß der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen — GBl. I, S. 271

I.

Um unserer Wirtschaft im internationalen Maßstab einen möglichst umfassenden Rechtsschutz für die durch die hingebende Arbeit unserer Werktätigen auf allen Gebieten der Produktion geschaffenen Qualitätserzeugnisse zu sichern, werden die internationalen Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums [illegible] der Verbandsübereinkunft und ihre Nebenabkommen wieder angewendet. Für das Gebiet des Warenzeichenwesens ist maßgebend das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken (MMA) vom 14. April 1891, dem folgende 20 Länder beigetreten sind:

Ägypten,
Belgien,
Deutschland,
Deutsche Demokratische Republik,
Deutsche Bundesrepublik,
Frankreich, einschließlich Algerien und [illegible] seeischen Departements, [illegible] biete,
Italien,
Jugoslawien,
Liechtenstein,
Luxemburg,
Marokko (französische Zone),
Niederlande nebst Surinam,
Österreich,
Portugal nebst Azoren und Madeira,
Rumänien,
Schweiz,
Spanien,
Spanisches Protektorat [illegible]
Spanische Kolonien,
Tanger,
Tschechoslowakische Republik,
Tunis,
Türkei (erfolgt mit Wirkung [illegible] 1956 in),
Ungarn.

Kommerzielle [illegible] jede natürliche und juristische Person, die ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten hat und [illegible] Warenzeichen [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[redacted]

Für alle anderen Änderungen im Internationalen Register, wie Änderungen des Namens oder der Handelsfirma, Wohnsitzveränderungen, Übertragung, durch einen Fehler des Internationalen Büros verursachte Berichtigungen, sind 10 sfrs. für jede Amtshandlung und jede Marke zu zahlen. Wenn jedoch ein und dieselbe Anzeige mehrere Marken betrifft, die demselben Eigentümer gehören, oder mehrere Amtshandlungen sich auf ein und dieselbe Marke beziehen oder wenn Amtshandlungen in Frage stehen, die in ein und derselben Anzeige des Internationalen Büros an die Ämter der Verbandsländer zusammengefaßt sein müssen, so wird die Gebühr von 10 sfrs. nur für eine einzige Marke oder eine einzige Amtshandlung erhoben, für die übrigen Marken oder Amtshandlungen ermäßigt sie sich um die Hälfte. Gebührenfrei sind Beschränkungen und Verzichte, die zugleich mit dem Registrierungsgesuch angezeigt werden, allgemeine Löschungen, Amtshandlungen, welche die Folge einer vorläufigen Zurückweisung oder einer gerichtlichen Entscheidung sind, und solche, die etwa mit einem Erneuerungsgesuch verbunden sind.

Dem Amt ist die Zahlung der internationalen Gebühren nachzuweisen. Für die Zahlung sind die Bestimmungen der §§ 5 und 9 der Verordnung vom 18. Mai 1955 (GBl. I, S. 465) einzuhalten.

VII

Verweigerung des Schutzes

Die Ämter der einzelnen Verbandsländer können der international registrierten Marke nach Maßgabe ihres nationalen Rechts den Schutz verweigern. Von diesem Recht müssen sie spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der internationalen Registrierung Gebrauch machen. Gegen einen Bescheid, durch den dies geschieht, steht dem Inhaber das gleiche Rechtsmittel zu, als wenn er das Zeichen in dem betreffenden Lande unmittelbar angemeldet hätte. Das Rechtsmittel ist weder bei dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen noch bei dem Internationalen Büro anzubringen, sondern bei der zuständigen Behörde des Landes, welche den ablehnenden Beschluß erlassen hat. Auch hierbei sind die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1955 (GBl. I, S. 465) zu beachten.

Der Eigentümer einer internationalen Marke kann jederzeit durch eine an die Behörde des Ursprungslandes gerichtete Erklärung auf den Schutz in einem oder in mehreren der vertragschließenden Länder verzichten; die Erklärung wird dem Internationalen Büro mitgeteilt, und von diesem den durch den Verzicht betroffenen Ländern bekanntgegeben. Hierfür ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Die dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen vom Internationalen Büro mitgeteilten international registrierten Marken von Inhabern, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz und Sitz haben, werden nur auf absolute Löschungsgründe nach § 7 der Warenzeichenverordnung geprüft. In [redacted] die Verletzung [redacted] Deutschen Demokratischen Republik [redacted]

[redacted]

Die international registrierten Warenzeichen [redacted] werden weder in dem Warenzeichenregister der Deutschen Demokratischen Republik [redacted] Warenzeichenblatt für die Deutsche Demokratische Republik veröffentlicht.

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen führt über die international registrierten Marken ein Markenregister über die [redacted] Marken. Dieses deutsche Markenregister hat keine rechtliche Bedeutung für den öffentlichen Glauben und keine rechtliche Bedeutung für [redacted] Es soll lediglich den Beteiligten [redacted] und ermöglicht einen Überblick über [redacted] der Deutschen Demokratischen Republik geschützten [redacted] registrierten Zeichen.

Die Monatsschrift des Internationalen Büros [redacted] ques internationales" liegt im Lesesaal des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Das Warenzeichenblatt bringt von Zeit zu Zeit eine Zusammenstellung der international registrierten Auslandsmarken, denen der Zeichenschutz in der Deutschen Demokratischen Republik versagt, widerrufen, gelöscht oder nachträglich entzogen worden ist oder [redacted] haber auf den Schutz in der Deutschen Demokratischen Republik verzichtet haben.

11. Fragen des Warenzeichenrechtes

a) Die internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Pariser Verbandsübereinkunft und Nebenabkommen) sind [redacted] auf den Seiten 325 ff. — Erfinder- und Waren[redacted] und Ausland — Band I — VEB Deutscher [redacted] verlag 1955 — abgedruckt.

b) Aus dem Absatz II d) des Merkblattes für die internationale Registrierung von Warenzeichen [redacted] druckt unter Ziffer II dieses Heftes [redacted] daß dem Antrag auf internationale Registrierung ein Warenverzeichnis in französischer Sprache beigefügt werden muß.

Dieses Warenverzeichnis [redacted] 6/57 II — Warenzeichenblatt [redacted] Demokratische Republik — abgedruckt. [redacted] haben wir aber Übersetzungen [redacted] für die Abfassung [redacted] eine unverbindliche Übersetzung [redacted]

[redacted] können wir auch [redacted] Deutschen Demokratischen [redacted]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[redacted]

VI. Bedingungen

[redacted]

VII. Allgemeines Vertragssystem

14. Frage der Leihverpackung

a) Die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I, S. 283) gelten auch für die Regierungsaufträge des Ministeriums des Innern. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bei Regierungsaufträgen gemäß § 11, Absatz 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. S. 1307) für Reklamationen und Streitfragen der Rechtsweg ausgeschlossen ist und die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen auf dem Verwaltungswege erfolgen. Da die Verpflichtung zur Rückgabe der Leihverpackung grundsätzlich eine Nebenpflicht aus dem ausgeführten Schuldverhältnis ist, darüber hinaus eine Entscheidung über Verpackungsstreitigkeiten in der Regel nicht ohne eine Untersuchung des Grundgeschäfts möglich sein wird, sind die Vertragsgerichte für die Entscheidung über Verpackungsstreitigkeiten bei Regierungsaufträgen nicht zuständig. Vielmehr werden die notwendigen Entscheidungen auf dem Verwaltungswege durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem jeweiligen übergeordneten Organ des Lieferers zu erfolgen haben.

b) Nach § 16 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I, S. 283) können Ansprüche auf Vertragsstrafen wegen verspäteter Rückgabe von Leihverpackung nur innerhalb einer bestimmten Frist (Ausschlußfrist) gerichtlich geltend gemacht werden. Für den Beginn dieser Ausschlußfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, der für die Endabrechnung der Vertragsstrafe nach § 15, Abs. 2 der genannten Verordnung vorgeschrieben ist. Dort heißt es, daß die Vertragsstrafe jeweils am Ende eines Monats dem Säumigen in Rechnung zu stellen ist, nachdem die verspätet zurückgegebene Leihverpackung bei dem Lieferer wieder eingegangen ist. Nach dem Sinn und Wortlaut dieser Bestimmung ist der Monat maßgebend, in dem das betreffende Leihgut mit Verspätung dem Lieferer zurückgegeben ist. Diese Klarstellung ist deshalb von Bedeutung, weil in der Praxis wiederholt der Fall eintritt, daß die verspätete Rückgabe der Leihverpackung erst in den letzten Tagen eines Monats erfolgt, so daß es dem Lieferer aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist, noch in dem gleichen Monat die Belastungsaufgabe zu erteilen, diese vielmehr dem Besteller erst zu Beginn des nächsten Monats erteilt wird.

Unabhängig hiervon beginnt die Ausschlußfrist im Sinne der § 16 der Verordnung auch in diesen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem das Leihgut bei dem Lieferer wieder eingetroffen ist.

15. Rechnungserteilung für Warenlieferungen und Leistungen

Die Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen ist durch Anordnung vom 28. Januar 1956 (GBl. I, S. 267) mit Wirkung vom 27. Februar 1956 außer Kraft gesetzt worden.

Hieraus folgt:

1. Soweit in Allgemeinen Lieferbedingungen nichts anderes vorgeschrieben ist, bleibt die Festsetzung einer Frist für die Erteilung der Rechnung den Partnern überlassen.
2. Eine Verpflichtung, Vertragsstrafe für verspätete Rechnungserteilung zu vereinbaren (§ 2, Absatz 1, Buchstabe a der 6. DB zur Vertragsverordnung) besteht nur dann, wenn dies durch Allgemeine Lieferbedingungen vorgeschrieben ist.
3. Vertragsstrafen, die vor dem Inkrafttreten der Anordnung vom 28. Januar 1956 entstanden sind, sind im Falle schuldhafter Überschreitung der Frist zu bezahlen. Ein Verzicht ist nur gemäß § 5 der 6. DB zur Vertragsverordnung zulässig. Hält der Verpflichtete mit der Rechnungserteilung nach dem 27. 2. 1956 [illegible] so entsteht die Verpflichtung zur Zahlung [illegible] Vertragsstrafe nur dann, wenn die Vertragsstrafe wegen verspäteter Rechnungserteilung in Allgemeinen Lieferbedingungen vorgeschrieben [illegible] Vertrage vereinbart ist. Der Minister [illegible] zu den Allgemeinen Lieferbedingungen [illegible]

Die neue Vertragsverordnung [illegible] Situation dadurch berücksichtigt, [illegible] wurfes in der Fassung vom 6. [illegible] den Wortlaut erhält:

Der Leistende ist verpflichtet, [illegible] stens am dritten Werktag [illegible] Leistung Rechnung [illegible] teilung ist nicht [illegible] vereinbart ist.

16. Unbenutzbar verpackte Waren [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

25X1

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Chemische Industrie

Nr. [illegible] Berlin, den 15. August 1967

INHALT

I. Organisation

1 Verfügung über die Regelung von Dienstreisen in das Ausland [illegible] 31

2 Verfügung über die Regelung von Dienstreisen in Länder [illegible] 32

3 Verfügung über ausländischen Dienstreisen [illegible] 33

4 Verfügung über die Regelung des Besucherverkehrs 33

5 Erfassung der Urlaubs 33

6 Änderung der Betriebsliste 33

7 Berufungen und Abberufungen 33

II. Planung und Materialversorgung

8 Verfügung über weitere Maßnahmen zur Einsparung von Holz 34

9 Abrechnung von Materialverbrauchsnormen 36

10 Freie Produktionskapazitäten in Meßgeräten 36

III. Finanzen

11 Finanzierung und Unterbringung von Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsplätze 36

12 Abrechnung des Planes Forschung und Technik 37

13 Sonstige produktionsbedingte Kosten 37

14 Zuordnung der Abteilung Preise 37

IV. Produktion und technische Normen

15 [illegible]

16 [illegible]

17 Anerkennung von Rationalisierungsmitteln

18 Zulassung [illegible] Bedingungen

19 Technischer [illegible] Kraftfahrzeuge

20 Umbenennung [illegible] stimmungen

V. Allgemeines Vertragssystem

21 Abschluß von Verträgen

22 Zulässigkeit von Sonderregelungen beim Abschluß von Bauleistungsverträgen

VI. Rechtsfragen

23 Register der volkseigenen Wirtschaft

VII. Sonstiges

24 Verteilung der „Verfügungen und Mitteilungen"

25 Manuskripte für Hefte „Verfügungen und Mitteilungen"

26 Berichtigungen

I. Organisation

1. Verfügung über die Regelung von Dienstreisen in das Ausland

Die Entwicklung und Erweiterung der Beziehungen zu anderen Ländern haben zur Folge, daß in steigendem Maße Mitarbeiter des Ministeriums für Chemische Industrie sowie der diesem unterstellten Dienststellen und Betriebe zur Realisierung von Beschlüssen im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit, sowie zur Steigerung des Exportes in das Ausland reisen.

Deswegen ist es erforderlich, im Rahmen der bereits erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen des Ministers des Innern eine Vereinfachung und Beschleunigung in der Bearbeitung der Ausreiseanträge vorzunehmen.

Ich verfüge daher:

I Beantragung von Dienstreisen in das Ausland

1 *Für Mitarbeiter des Ministeriums für Chemische Industrie werden die Anträge mit den erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Arbeitstage (bzw. acht Wochen bei Reisen in Länder, zu denen die Deutsche* Demokratische Republik keine diplomatischen und konsularischen Beziehungen unterhält) vor Reiseantritt bei der Abteilung Internationale Zusammenarbeit abgegeben.

2. Für die Mitarbeiter der dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellten Absatzorgane (DHZ), Hoch- und Fachschulen und Konstruktionsbüros werden die Anträge mit den erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Arbeitstage (bzw. acht Wochen bei Reisen in Länder, zu denen die Deutsche Demokratische Republik keine diplomatischen und konsularischen Beziehungen unterhält) vor Reiseantritt mit der Betriebsleitung des Leiters der Dienststelle und des Kaderleiters bzw. dem ständigen Stellvertreter des Ministers bearbeitet.

3. Für Mitarbeiter der den Hauptverwaltungen zugeordneten Betriebe und Kombinate werden die Anträge mit den erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Arbeitstage (bzw. acht Wochen bei Reisen in Länder, zu denen die Deutsche Demokratische Republik keine diplomatischen und konsularischen

25X1

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[redacted]

II. Für die Kontrolle der Durchführung und Auswertung der Reisen ist die [redacted] Zusammenarbeit verantwortlich.

Die gesetzlich erlassenen Bestimmungen und die Anordnungen des Ministers der Finanzen werden durch diese Anweisung nicht berührt.

3. **Verkehr mit ausländischen [redacted]**

Aus gegebener Veranlassung [redacted] wissen, daß bei dem Verkehr [redacted] stellen die Bestimmungen der [redacted] 1958 über den Verkehr mit [redacted] (GBl. S. 166) zu beachten sind.

Jeder Schriftverkehr mit [redacted] von den dem Ministerium [redacted] und Betrieben ist über das [redacted] Industrie, Abteilung für [redacted] arbeit, zu leiten.

Von dieser Regelung sind [redacted] wechsel mit ausländischen [redacted] Schriftwechsel, der der Sicherung [redacted] werblicher Schutzrechte im Ausland [redacted] die bestehenden Sonderbestimmungen zu beachten.

4. **Neuregelung des Besuchsverkehrs**

Angehörige der dem Ministerium unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen können die Arbeiter des Ministeriums zu Rücksprachen ohne vorherige Anmeldung

Dienstag von 9 bis 16 Uhr

aufsuchen. Außerhalb dieser Zeit werden Besucher aus den Betrieben und Institutionen nur auf Grund vorheriger Vereinbarung oder bei Vorliegen einer Aufforderung des Ministers, seiner Stellvertreter, der Hauptverwaltungsleiter, Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter empfangen.

5. **Führung der Giftliste**

Volkseigene Betriebe der Chemischen Industrie bedürfen gemäß § 3 der 1. Durchführungsbestimmung vom 26. 11. 1951 zum Giftgesetz (GBl. S. 1108) nicht der nach dem Giftgesetz erforderlichen Genehmigung zur Verarbeitung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Giften, wenn sie in der amtlichen Liste des Ministeriums für Chemische Industrie (früher Staatssekretariat für Chemie) verzeichnet sind.

Diese Liste wird innerhalb des Ministeriums für Chemische Industrie von der Hauptsicherheitsinspektion des Ministeriums geführt.

[redacted]

Ernennungen und Abberufungen

[redacted]

a) Mit Wirkung vom 1. Februar 1956

Dr. Rudolf Meier

zum Leiter der Abteilung Forschung und [redacted] Entwicklung der Hauptverwaltung Schwerchemie

Erhard Keller

zum stellvertretenden Kaderleiter der Hauptverwaltung Chemisch-technische Kriegsaufgaben

b) Mit Wirkung vom 1. April 1956

Horst Bode

zum Leiter der Abteilung Presse in der Hauptabteilung Rechnungswesen und Revision

c) Mit Wirkung vom 15. April 1956

Erich Schulz

zum Hauptbuchhalter der Zentralen Leitung der DHZ Chemie

d) Mit Wirkung vom 1. Mai 1956

Josef Palme

zum Leiter der Abteilung Grundchemie in der Hauptabteilung Absatz

Hermann Danz

zum Werkdirektor des VEB Thüringisches Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck", Schwarza

f) Mit Wirkung vom 1. Juni 1956

Gustav Wendel

zum Stellvertreter für kommerzielle Fragen des Leiters der Hauptverwaltung Schwerchemie

Karl Schmauder

zum kommissarischen Stellvertreter des Direktors des Institutes für Textiltechnologie der Chemiefasern, Rudolstadt

Albert Grahl

zum Werkleiter des VEB Gelantinewerk Calbe

Karl Mikuta

zum Arbeitsdirektor des VEB Thüringisches Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck", Schwarza

Werner Glaser

zum kaufmännischen Leiter des VEB Berlin-Chemie, Berlin-Adlershof

Werner Hohtanz

zum Werkleiter des VEB Kunstfaserwerk „Clara Zetkin", Elsterberg/Vogtl.

g) Mit Wirkung vom 11. Juni 1956

Ludwig Fischer

zum kommissarischen Werkleiter des VEB Gummiwerk „John Scheer", Schönebeck

h) Mit Wirkung vom 15. Juni 1956

Gerhard Tauscher

zum Hauptbuchhalter des VEB Kunstfaserwerk „Friedrich Engels", Premnitz

i) Mit Wirkung vom 1. Juli 1956

Heinz Neusau

zum Werkleiter des VEB Gummiwerk Elastik [redacted]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

II. Planung und Materialversorgung

Verfügung über weitere Maßnahmen zur Einsparung von Holz

Gemäß Abschnitt IV des Beschlusses des Ministerrates vom 20. 9. 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I, S. 681) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie zur weiteren Einsparung von Holz folgendes angeordnet:

I.

Holzbezug

Alle Holzlieferungen sind entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems vertraglich zu binden. In den Verträgen sind die Bedürfnisse der holzverbrauchenden Betriebe hinsichtlich Liefertermine, Qualitäten und Abmessungen zu berücksichtigen.

II.

Vorratshaltung und Lagerung

(1) Für die wichtigsten Holzpositionen sind durch die Staatliche Plankommission Begrenzungen in der Vorratshaltung vorgenommen worden. Diese den Betrieben vorgegebenen Vorräte sind in jedem Falle verbindlich und müssen unbedingt eingehalten werden. Gleichzeitig sind die Vorratsnormen für Sägewerke und DHZ-Läger heraufgesetzt worden, so daß die Möglichkeit besteht, Holz entsprechend den Anforderungen der Verbraucher geliefert zu bekommen.

(2) Das angelieferte Schnittholz ist nach Möglichkeit in überdachten Schuppen luftig unter Verwendung von Zwischenleisten gestapelt zu lagern. Im Freien gelagertes Holz ist in gleicher Weise zu stapeln, jedoch gittermäßig abzudecken.

Das eingelagerte Holz ist nach den jeweiligen Lieferungen zu kennzeichnen, so daß eine in gleicher Reihenfolge durchgeführte Entnahme gesichert wird.

Zur Durchsetzung der mit einer einwandfreien Lagerung und Trocknung des Holzes laufenden Forderungen ist besonderes Augenmerk auf die Qualifizierung der auf dem Holzplatz Beschäftigten zu richten.

III.

Pflege des Holzes

(1) Sämtliches im Freien zur Verwendung kommende Holz ist zu imprägnieren. Beim Selbstimprägnieren von Schwellen ist darauf zu achten, daß die Imprägnierung erst nach Anlegen der Bohrlöcher für die Befestigung des Oberbaumaterials erfolgt.

(2) Es ist [illegible] wird, daß [illegible] sprechen ist. Nach [illegible]

IV.

Einschnitt des Holzes und Verwendung [illegible]

(1) Grundsätzlich soll das gesamte Holz [illegible] ten und geschält bezogen werden. Bei [illegible] einer Produktionsaufgabe Selbstschälen [illegible] unbedingt die in der Anordnung über die [illegible] der Holznutzung der Sägewerke und Furnierwerke festgelegten Mindestschnittlängen und Holzdurchmesser zu beachten. Zur weiteren Senkung der Verschnittmaße ist auf ein serienweises Anreißen der Hölzer und Schneiden zu achten, um ein wahlloses Abschneiden zu verhindern.

(2) Der anfallende Verschnitt ist weitestmöglich im Betrieb zu verwenden. Alles nicht im Betrieb zu verwendende Abfallmaterial (hierunter fallen neben Nebenprodukten, Brennschwarten, Saumlingen auch Hobel- und Sägespäne) ist zu erfassen und dem zuständigen Rat des Kreises zu melden.

V.

Austausch von Holz

(1) Bei Schwellen sind Einsparungen zu erreichen durch Verwendung von

a) Eisenschwellen
b) Spannbetonschwellen
c) lamellierte Schwellen
d) verkürzte Schwellen
e) zwei Schwellenstücken, die durch [illegible] morschen Mittelstücken [illegible] standen sind und an [illegible] Schwelle gegen zwei [illegible] legt werden.

Diese Hinweise sind auf [illegible] Betrieb zu überprüfen und [illegible] Angriff zu nehmen.

(2) An Stelle von [illegible] Informationen [illegible] hat, sollte, soll [illegible] bzw. [illegible]

(3) Da in [illegible] Leitern und [illegible] Leichtmetallen [illegible] sparnisse [illegible] sind [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible]

9. Abrechnung von Materialverbrauchsnormen

[illegible] Verordnung [illegible] Abrechnung [illegible] Materialverbrauchsnormen [illegible] Statistik die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Ministerien eine quartalsmäßige Abrechnung zu organisieren.

Um [illegible] diese Neuorganisation durchgeführt wurde, ist es ab II 1956 nicht mehr erforderlich, daß die Betriebe die Abrechnungsergebnisse der Materialverbrauchsnormen (Form BI 1746) den Kreisstellen der staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übermitteln.

10. Freie Produktionskapazitäten in Meßgeräten

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau teilt mit, daß im laufenden Planjahr noch freie Produktionskapazitäten in Meßgeräten mit hohem Nutzeffekt vorhanden sind.

Diese dienen insbesondere zur Sicherung aller temperaturempfindlichen Anlagen und höchsten Ausnutzung des Produktionseffektes sowie zur Sicherung einer gleichbleibenden Produktionsqualität. Des weiteren können Einsparungen von Arbeitskräften durch automatische Erfassung der Meßwerte bzw. deren automatische Regelung erzielt werden.

In folgenden Betrieben können für die aufgeführten Geräte noch für das Jahr 1956, jedoch auch für 1957 Bestellungen aufgegeben werden:

1. beim VEB Meßgeräte- und Armaturenwerk „Karl Marx" Magdeburg

Ortex-Anzeigegeräte, Widerstands-Thermometer, Thermoelemente, Quecksilber-Federthermometer
zur Temperaturüberwachung, z. B. an Lagern, in [illegible]

[illegible]
zur Mengenerfassung bei Dreh- und Drehstrom[illegible]gen, z. B. an Pressen und anderen Ma[illegible]

Hauchthermometer
zur Drehzahlüberwachung an [illegible] Maschinen, Transmissionen.

2. beim VEB Meßgerätewerk Treuenbrietzen

Mengenmesser
zur Messung von fast allen strömenden Stoffen in flüssigem, dampfförmigen oder gasförmigen Zustand;

Ölzerstäuber
zum Einbau in Hochleistungsmaschinen und den Verschleiß durch Einsatz von Schmierstoffen und den Verschleiß der Maschine so gering wie möglich zu halten

3. beim VEB Junkalor Dessau

Durchflußmengenmesser
zur Messung von fast allen strömenden Stoffen in flüssigem, dampfförmigen oder gasförmigen Zustand;

Gasanalytische Geräte, und zwar O₂-Meßgerät (Mu[illegible]net-Sauerstoffgerät)
zur Analyse des zu messenden Gases

CO_2-Schreiber (Rauchgasprüfer)
zur Prüfung der Rauchgase (Rauchgas[illegible])

CO_2-CO und H_2-Schreiber
bei diesem Gerät wird entgegen den [illegible] bern zusätzlich der Anteil an Kohlenoxyd [illegible] Wasserstoff (H_2) ermittelt;

Automatische Kalorimeter
zur Bestimmung der Heizwerte von Gasen [illegible] gen und festen Brennstoffen

III. Finanzen

11. Finanzierung der Unterbringung von Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsplätze

Wie den Betrieben bereits durch Rundschreiben der Hauptverwaltungen mitgeteilt wurde, hat das Präsidium des Ministerrates eine Reihe von Maßnahmen zur Unterbringung von Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsplätze beschlossen. U. a. wurde festgelegt, daß

1. den Betriebsleitern gestattet wird, Jugendliche ohne Berufsausbildung im Alter bis zu 16 Jahren im Arbeitskräfteplan im Verhältnis 2:1 (zwei Jugendliche für eine erwachsene Arbeitskraft) einzustellen,
2. [illegible] den Plan der Berufsausbildung 1956 um 15 000 bis 20 000 Lehrstellen zu erhöhen.

Zur [illegible] einer ordnungsgemäßen Finanzierung dieser Maßnahmen wird folgendes festgelegt:

a) Die zur Durchführung des Punktes 1 erforderlichen Mittel sind zunächst aus vorhandenen Einsparungen [illegible] Fonds der Betriebe zu decken.

[illegible] finanzierten Beträge können bei der [illegible] des Finanzplanes bezüglich der Zuführung zum Direktorfonds und der Quartalszahlung eliminiert werden. Die von den Betrieben für die unter 1. und 2. genannten Maßnahmen verausgabten Mittel sind im Rechnungswesen [illegible] auszuweisen.

b) Die Finanzierung erfolgt — sofern nicht [illegible] sparungen gedeckt —
   I. bei Gewinnbetrieben durch Entnahme [illegible] wendigen Mittel aus dem Gewinn
   II. bei Verlustbetrieben durch [illegible] aus dem Haushalt.

Die notwendigen Mittel sind [illegible] zu entnehmen, der in Höhe von [illegible] an den Haushalt abzuführen ist. [illegible] fügung stehende Gewinn [illegible] sind die darüber hinaus [illegible] zuständigen Hauptverwaltung [illegible] halt abgeführten Gewinne [illegible] fügung zu stellen.

Ist die Finanzierung innerhalb [illegible] tung nicht gegeben, sind die [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible]

12. Abrechnung der Plane Forschung und Technik

Zur [illegible] vom 4. 10. 1955 — Anordnung über die [illegible] der Forschungs- und Entwicklungsaufträge — (GBl. I S. 908) hat das Ministerium der Finanzen (Fa. Rechnungswesen und Berichtswesen) eine Richtlinienbroschüre herausgegeben, die u. a. im „Handbuch für [illegible]" (DFW 4.56) veröffentlicht wurde.

Lt. Abschnitt V dieser Richtlinienbroschüre — Abrechnung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages — sind u. a. die Selbstkosten und Erlöse für die reinen Forschungsarbeiten (Planthemen) nachstehend buchmäßig zu erfassen:

Per 605 Gesamtselbstkosten (bewertet zu Produktionsselbstkosten) an 40 Produktionskonto

Per 43 Bestand an Verbrauchsgütern an 600 Erlös

13. Sonstige produktionsbedingte [illegible]

Auf Grund [illegible]

1. die [illegible]
2. die Kosten [illegible] dung für Spezialwerkzeuge [illegible]
3. die Reparaturkosten [illegible] Kosten für das Spezialwerkzeug [illegible]

als andere Gemeinkosten [illegible]

Die [illegible] Instandhaltung [illegible]

Werden dagegen an Gegenständen [illegible] oder Werterhaltungsmaßnahmen [illegible] Reparaturen, Vorgangsnummer [illegible] kosten aus den Mitteln dieser Fonds [illegible]

14. Zuordnung der Abteilung Preise

Mit Wirkung vom 1. 7. 1956 wird die [illegible] der Hauptabteilung Rechnungswesen [illegible] stellt und aus der Hauptabteilung [illegible]

IV. Produktion und technische Sicherung

15. Hauptreferat Verkehr

Es besteht Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß innerhalb der Zentralen Abteilung Produktion des Ministeriums für Chemische Industrie

das Hauptreferat Verkehr

besteht, das für sämtliche Transport- und Verkehrsangelegenheiten der Betriebe zuständig ist.

Das Hauptreferat Verkehr ist in diesen Fragen unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt der Verkehr der Betriebe mit der Hauptverwaltung Wagenwirtschaft, Abteilung Kesselwagen des Ministeriums für Verkehrswesen bezüglich Anmietung von Kessel- und Topfwagen.

Es erscheint zweckmäßig, bei Vorgängen von grundsätzlicher Bedeutung die zuständige Hauptverwaltung durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

16. Arbeitsschutzmittel

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung teilt mit, daß im 2. Halbjahr 1956 in Abweichungen von den [illegible]

1. [illegible] und Arbeitsschutzschuhe für Eisen- [illegible] und Stahlformarbeiter,
2. [illegible]
3. [illegible] für die Arbeiter in der Filmindustrie [illegible] werden.

[illegible] daß im 2. Halbjahr 1956 der [illegible] Arbeitsschutzanzüge aus Schweinsjuchten [illegible]

17. Auswertung der Erfahrungen der Sicherheitsinspektion

[illegible] zur Auswertung der Erfahrungen [illegible] und eine allgemeine Auswertung durchzuführen, sind [illegible] teilungen über verbesserte oder neue [illegible] tungen und andere sicherheitstechnische [illegible] an das

Institut für Arbeitsökonomik und Arbeitsforschung
Dresden A 45
Reisstraße 39

zu geben.

Die Mitteilungen sollen eine kurze Darstellung [illegible] gesammelten Erfahrungen enthalten.

18. Zulassung von Innenanstrich- und Reinigungsmitteln für Kessel

Folgende Mittel zum Schutz und Erhaltung [illegible] anlagen sind durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zugelassen worden:

a) Kolloidale Wasser- und Graphitsuspension (Innenanstrichmittel für Kessel), [illegible] zeichen DK — VII — 3 — Nr. 1
Hersteller Fa. Alex Hinnmann
Graphitprodukte Dolma über [illegible]

b) Monolith OR (Reinigungsmittel) [illegible] chen DK — VII — 3 — Nr. 1
Hersteller Fa. F. W. Klemm
Berlin C 2, Sophienstraße [illegible]

c) Monolith FK (zum Entfernen von [illegible] hasenpeidten) erhielt DK — VII [illegible]
Hersteller Fa. F. W. Klemm
Berlin C 2, Sophienstraße [illegible]

d) Entkalkungsmittel [illegible] Zeichen DK — VII [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

V. Allgemeines Vertragssystem

11. Abschluß von Perspektivverträgen

Die ständig wachsende Bedeutung der Perspektivverträge war Veranlassung für das Staatliche Vertragsgericht, gemeinsam mit den Wirtschaftsministern eine Richtlinie auszuarbeiten. Diese Richtlinie sowie die grundsätzliche Feststellung Nr. 85 des Staatlichen Vertragsgerichtes werden nachfolgend bekanntgemacht.

Richtlinie über den Abschluß von Perspektivverträgen

In der Vergangenheit wurde in vielen Betrieben erst nach Erhalt der endgültigen Planaufgaben mit der eigentlichen Betriebsplanung begonnen. In der Regel wurden erst in diesem Zeitpunkt die Versorgungs- und Absatzverträge abgeschlossen. Dies führte neben anderen Faktoren zu Störungen im Planablauf, garantierte nicht einen kontinuierlichen Produktionsprozeß und ließ darüber hinaus vorhandene Disproportionen erst zu einem Zeitpunkt erkennen, in dem bereits unmittelbare Störungen aufgetreten waren.

Bereits im Beschluß über die Vereinfachung der Planung vom 16. 12. 1954 wird darauf hingewiesen, daß schon die Ausarbeitung der Planvorschläge auf der Grundlage abgeschlossener Verträge erfolgen soll. Von einzelnen Betrieben wurden bisher sogenannte „Vorverträge" abgeschlossen, die jedoch nur mangelhaft rechtlich ausgestaltet waren, nur ungenügend verbindlichen Charakter hatten und zu keiner ausreichenden frühzeitigen Abstimmung in der Produktion der Betriebe führten.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bieten die Möglichkeit zum Abschluß von Perspektivverträgen, die diesen Forderungen gerecht werden können. Der Abschluß von Perspektivverträgen ist nicht für alle Erzeugnisse und in allen Wirtschaftszweigen zweckmäßig. Es wird darum zunächst keine Pflicht für die sozialistischen Betriebe zum Abschluß von Perspektivverträgen begründet.

Im Einvernehmen mit den Staatlichen Vertragsgerichten bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik weisen die Ministerien

für Schwermaschinenbau,
für Allgemeinen Maschinenbau,
für Leichtindustrie,
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
für Handel und Versorgung,
für Land- und Forstwirtschaft,
für Kohle und Energie,
für Erze und Hüttenwesen,
für Chemische Industrie,
für Leichtindustrie,

auf [illegible] den Betrieben, [illegible] planmäßige Lenkung der Wirt[illegible]

[illegible] Seite des [illegible] Regierung der [illegible] Feststellung über [illegible] gen und ihre Durchführung [illegible] verträge den Betrieben [illegible] ben. Diese grundsätzliche Feststellung [illegible] fügungen und Mitteilungen [illegible] veröffentlicht.

Die Vertragsgerichte [illegible] vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts der Regierung der DDR [illegible] triebe beim Abschluß von Perspektivverträgen [illegible] raten.

Grundsätzliche Feststellung Nr. 85 über den Abschluß von Perspektivverträgen und ihre Umwandlung in Liefer- und Leistungsverträge

Die weitere Vereinfachung und Verbesserung der Planung [illegible] nung übertragt den Betrieben [illegible] tung bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Perspektiv- und Jahreswirtschaftspläne. Der Abschluß von Perspektivverträgen [illegible] bietet den sozialistischen Betrieben [illegible] rechtzeitig die notwendigen Voraussetzungen [illegible] den Absatz ihrer Erzeugnisse [illegible] handene Disproportionen [illegible] Zeitpunkt aufgedeckt werden, [illegible] mittelbaren Störungen im Produktionsprozeß [illegible]

Die rechtliche Möglichkeit zur Anwendung [illegible] tragsform ergibt sich aus den geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems, [illegible] neuer Vertragsformen nicht notwendig [illegible] Generalklauseln des BGB sowie [illegible] kannten Auslegung.

I. Der Abschluß von Perspektivverträgen und ihre Umwandlung in Liefer- und Leistungsverträge

1. Der Abschluß von Perspektivverträgen

Der Abschluß von Perspektivverträgen [illegible] Vorbereitung der Produktion [illegible] ten Planausarbeitung. Perspektivverträge [illegible] von Erhalt der staatlichen Aufgaben [illegible] Abschluß ist dann nicht [illegible] gültige Liefer- und Leistungsverträge [illegible] werden können.

Die Perspektivverträge sind [illegible] abschließend alle [illegible] einem später [illegible] abzuschließenden [illegible] Liefer- und Leistungsverträge [illegible] Partner [illegible] Gegenstand [illegible] Lieferung [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[redacted]

2. **Die Partner von Perspektivverträgen**

[redacted]

3. **Vertragszeitraum der Perspektivverträge**

Perspektivverträge können für den Zeitraum eines Jahres abgeschlossen werden mit der Maßgabe, diesen zu einem im Perspektivvertrage festgelegten Zeitpunkt quartalsweise in einen Liefer- oder Leistungsvertrag umzuwandeln. Perspektivverträge können auch für den Zeitraum eines Quartals abgeschlossen werden.

4. **Die Umwandlung der Perspektivverträge in Liefer- oder Leistungsverträge**

Die Perspektivverträge werden in Vorwegnahme zu erwartender endgültiger Planaufgaben abgeschlossen. Das bedeutet, daß die bestehenden Perspektivverträge nach Erhalt der staatlichen Aufgabe in Liefer- oder Leistungsverträge umzuwandeln sind.

[redacted]

5. **Der Ersatz von Aufwendungen**

[redacted]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[redacted]

4. [redacted]

II. Der Inhalt der Perspektivverträge

1. Der Perspektivvertrag ist eine Form des Liefervertrages. In den Perspektivvertrag sollen die Verpflichtungen der Partner bereits so konkret aufgenommen werden, wie dies im Zeitpunkt des Abschlusses des Perspektivvertrages möglich ist.
2. Perspektivverträge, die in der Bestimmung des Vertragsgegenstandes nur globale Positionen beinhalten, haben den Zweck dieser Vertragsform, nämlich eine endliche Abstimmung in der Produktion der Partner zu erreichen, verfehlt. Die Spezifizierung wenigstens eines Teiles der zu liefernden Erzeugnisse ist Mindestbedingung für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes im Perspektivvertrag.
3. Die Perspektivverträge können Bestimmungen über das Verfahren der Umwandlung der Perspektivverträge in Liefer- oder Leistungsverträge enthalten. Es müssen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Endspezifikation aufgenommen werden.
4. In den Perspektivvertrag brauchen nicht die allgemeinen Bedingungen der Lieferung, wie Gefahrtragung, Garantie usw. aufgenommen zu werden. In diesem Falle bedarf es bei der Umwandelung des Perspektivvertrages in einen Liefer- oder Leistungsvertrag einer Ergänzung.
5. Die Perspektivverträge sollen Vereinbarungen über die Zahlung von Vertragsstrafen für den Fall der Verletzung der vertraglichen Pflichten enthalten.
6. In den Perspektivvertrag können Vereinbarungen über den Ersatz der notwendigen Aufwendungen aufgenommen werden.
7. Im Perspektivvertrag können Vereinbarungen über die Aufhebung oder Änderung eines Perspektivvertrages sowie über die Benachrichtigung im Falle von Störungen usw. getroffen werden.

III. Die Plangrundlage der Perspektivverträge

1. Die Plangrundlage für den Abschluß von Perspektivverträgen sind im wesentlichen die Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan.
2. Für die Durchführung von Investitionsaufgaben sind die Kontrollziffern und die bestätigten Vorprojekte Grundlage für den Abschluß von Perspektivverträgen. Die Anordnung vom 31. 3. 1956 über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms (GBl. Sonderdruck 154 Abschnitt VI Ziffer 1) ist zu berücksichtigen.

[redacted]

In vielen der erwähnten [redacted] § 4 der ABB festgelegte [redacted] den beschränkt. [redacted] darbedingungen [redacted] Mitwirkungspflicht [redacted] alle der Vertragsschiedsstelle bekannten [redacted] durbedingungen die Bestimmung, daß [redacted] Leistungsfrist nach den Fristen der Nachunternehmer [redacted] richtet. Der VEB Bau-Union Rostock hat in seinem [redacted] druck für den Bauleistungsvertrag die Bestimmung [redacted] gearbeitet und damit zum Bestandteil seines jeden [redacted] zum abgeschlossenen Vertrages gemacht, daß er Haupt- [redacted] leistungen für Ausrüstungsbetriebe (z. B. Stahlbau) [redacted] ten für VEM und KFT) nicht durchführt. Eine solche [redacted] generelle Bestimmung erweckt den Anschein, als [redacted] das Prinzip der gegenseitigen Hilfe nicht für die [redacted] Union Rostock.

Die Vertragsschiedsstelle stellt deshalb fest:

Die generelle Vereinbarung von Sonderbedingungen ist unzulässig. Für den Abschluß von Bauleistungsverträgen sind die beim Vordruck-Leitverlag Weimar zu beziehenden Vordrucke eines Bauleistungsvertrages zu verwenden. Soweit für einzelne Objekte die Vereinbarung von Sonderbedingungen notwendig ist, ist sie nach § 2 (2) des Mustervertrages in diesen aufzunehmen. Diese Sonderbedingungen dürfen in keinem Falle die in den ABB festgelegte Verantwortlichkeit des Auftragnehmers einschränken oder die Rechte des Auftraggebers einengen. Sie dürfen sich nur auf Bestimmungen erstrecken, die dem reibungslosen Ablauf des Bauschehens dienen (z. B. Zeitpunkt der Herstellung der Baufreiheit, Pflicht des Auftraggebers, die Hauptachsen des Bauwerkes festzulegen, die Pflicht, das dem Auftragnehmer zur Verfügung stehende Gelände abzusichern u. ä.). Derartige Sonderbedingungen sind von Fall zu Fall zu vereinbaren."

VI. Rechtsfragen

23. **Register der volkseigenen Wirtschaft**

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß die ordnungsgemäße Eintragung der Betriebe sowie der zu ihrer Vertretung befugten Personen im Register der volkseigenen Wirtschaft (Handelsregister, Abt. C) unbedingt erforderlich ist.

Es wird daher, falls zweifelhaft, empfohlen, das Handelsregister bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen, Sachgebiet Staatliches Eigentum nachzuprüfen. Bei neuen Eintragungen im Register [redacted] 8 Durchführungsbestimmung vom [redacted] ordnung über Maßnahmen [redacted] schaftlichen Rechnungsführung [redacted] achten. Hiernach ist [redacted] Eintragung im Handelsregister [redacted] durch das übergeordnete [redacted] beantragen.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

25X1

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Chemische Industrie

V. u. M. | Berlin, den 30. Oktober 1956

INHALT

I. Bekanntmachungen — Seite

1. Verfügung Nr. 20/56 vom 25. Mai 1956 über Maßnahmen zur einheitlichen Handhabung der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik in der volkseigenen Industrie . . . 44
2. Verfügung Nr. 27/56 vom 25. Juli 1956 über Maßnahmen zur Herstellung von Fertigungsmustern . . . 45
3. Verfügung Nr. 28/56 vom 25. Juli 1956 über Maßnahmen zur geordneten Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion . . . 46

3a. Anlage zur Verfügung Nr. 28/56 Ordnung zur Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion . . . 47

4. Verfügung Nr. 34/56 vom 14. September 1956 über die vorläufige Verbindlichkeit des Lieferkataloges für Schrauben — Einschränkungsliste und Auswahlreihen für Schrauben — des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, Hauptverwaltung Normteile . . . 49

II. Organisation

5. Verfügung über die Struktur der Leitung und des zentralen Apparates des Ministeriums für Chemische Industrie 49
6. Verfügung über den Besuch und die Besichtigung der Betriebe und Institutionen 50
7. Berufungen und Abberufungen . . . 51
8. Namensverleihungen . . . 51

8a. Richtlinie über die Behandlung von Anträgen aus dem Techno-Fonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel . . . 51

III. Planung und Materialversorgung

9. Verfügung vom 5. September 1956 über die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens für statistische Berichterstattungen . . . 52

10. Zusammenarbeit der Betriebe mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung . . . 53

IV. Finanzen

11. Verfügung vom 15. September 1956 [illegible] . . . 54

12. [illegible] . . . 54

V. Arbeit und Personalwesen

13. [illegible] . . . 54

14. [illegible] . . . 54

VI. Produktion und Technik

16. [illegible] . . . 55

17. [illegible] . . . 55

18. [illegible] . . . 55

19. [illegible] . . . 55

VII. Allgemeines Vertragswesen

20. [illegible] . . . 56

21. [illegible] . . . 56

22. [illegible] . . . 56

23. [illegible] . . . 56

24. [illegible] . . . 56

25. [illegible] . . . 56

VIII. Rechtsfragen und gewerblicher Rechtsschutz

26. [illegible] . . . 57

27. Patentanmeldungen in China . . . 57

28. Warenzeichenrecht [illegible] . . . 57

29. Verfügung über [illegible] . . . 57

IX. Sonstiges

30. [illegible] . . . 58

31. [illegible] . . . 58

32. [illegible] . . . 58

25X1

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Verfügung Nr. 20/56
über Maßnahmen zur einheitlichen Handhabung der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik in der volkseigenen Industrie

vom 23. Mai 1956.

[illegible] der Mechanisierung und [illegible] der Produktionsprozesse in den volkseigenen Betrieben ist weitgehend von dem Einsatz moderner Meß- und Regelgeräte abhängig. Deshalb kommt der Entwicklung der Steuerungs-, Meß- und Regeltechnik erhöhte Bedeutung zu. Dabei ist es notwendig, diese Entwicklung wie auch den technisch-wirtschaftlich richtigen Einsatz der Geräte nach einheitlichen Gesichtspunkten zu lenken.

Durch Errichtung der Hauptverwaltung Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik im Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ist ein Organ geschaffen, das solche zentrale Lenkungstätigkeit übernehmen kann und soll. Zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der genannten Hauptverwaltung wird gemäß § 23 der Arbeitsordnung des Ministerrates vom 24. 11. 1955 sowie nach Ziffer 2 und 4 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 8. 12. 1955 über die Bildung der Kommission für Industrie und Verkehr folgendes bestimmt:

I.

(1) Die Hauptverwaltung Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau (HV BMSR) ist für die Sicherung der einheitlichen Entwicklung, Einführung und Handhabung der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik in den Produktionsbetrieben der Grundstoffindustrie und des Maschinenbaues verantwortlich. Danach steht ihr das Recht zu, in diesen Industriezweigen in allen grundsätzlichen Fragen der Entwicklung, Projektierung, Normung, Standardisierung, Herstellung und Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik wie auch in Fragen der technisch-wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet anleitend und koordinierend tätig zu sein.

(2) Die Verantwortung der Leiter der Hauptverwaltungen und Betriebe für den Einsatz solcher Geräte und die im Zusammenhang damit durchzuführenden Aufgaben der Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung bleibt hiervon unberührt.

II.

(1) Entwicklungsaufträge auf dem Gebiete der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik sind grundsätzlich von der HV BMSR selbst zu erteilen. Die Erteilung solcher Aufträge durch andere Hauptverwaltungen setzt in jedem Falle eine vorherige Abstimmung mit der HV BMSR voraus.

(2) Beabsichtigt die HV BMSR einer Entwicklungsaufgabe einen Betrieb zu erteilen, der einer anderen Hauptverwaltung unterstellt ist, so ist der Auftrag über diese Hauptverwaltung zu leiten. Will sich nach Prüfung der HV BMSR gehörender Betrieb einem Entwicklungsauftrag durch die HV BMSR gestellten Aufgaben, so hat die für den Betrieb zuständige Hauptverwaltung dem Vorschlag nach Prüfung stattzugeben und dadurch zu bestätigen, daß die Voraussetzungen zur Durchführung der Entwicklung in diesem Betrieb gegeben sind.

III.

Aufgabe der HV BMSR ist es, die Vorschläge für die [illegible] und die Gebiete der BMSR [illegible] in Verbindung mit den anderen Hauptverwaltungen und [illegible] nach zentraler Abstimmung mit der HV BMSR in die entsprechenden Perspektivpläne auf [illegible]

IV.

Die HV BMSR hat [illegible] Aufgaben des Standardisierungs-, Typung- und Normungswesens auf [illegible] der BMSR zu leiten und nach zentraler Abstimmung mit [illegible]

V.

Die auf dem Gebiete des BMSR [illegible] Entwicklungs- und Produktionsbetriebe [illegible] Investitionen sind stets mit der HV BMSR [illegible] men, bevor sie in die entsprechenden [illegible] genommen werden.

VI

(1) Die HV BMSR ist berechtigt und [illegible] linien für die Projektierung von Anlagen [illegible] lung von BMSR-Geräten und -Anlagen [illegible] liche Betriebe verbindlich sind. [illegible] von Projektierungsunterlagen [illegible] der Mitwirkung anderer Hauptverwaltungen [illegible]

(2) Der HV BMSR obliegt die [illegible] Überwachung der Projektierung von Anlagen [illegible] stellung von BMSR-Geräten. Sie ist [illegible] teiligten Betrieben nach Abstimmung [illegible] zuständigen Hauptverwaltung; [illegible] sungen zu erteilen.

(3) Die HV BMSR kann [illegible] tionsträger für BMSR-Anlagen [illegible] eine technisch hinreichende Klarstellung [illegible] vor die erforderlichen Aufträge an die [illegible] bauenden Betriebe vergeben werden.

(4) Jeder Betrieb, der BMSR-Geräte [illegible] pflichtet, Projektierungsunterlagen [illegible] d. i.) für jedes Gerät herzustellen und [illegible] auf dem neuesten Stand zu halten. [illegible] derlichen Mittel sind in die Betriebs[illegible]

VII

Die Abteilung Absatz der HV BMSR [illegible] gabe einheitlichen Werbematerials und [illegible] liche Vertretung des Industriezweiges auf [illegible] Ausstellungen sowie bei Verhandlungen mit ausländischen Handels-organisationen verantwortlich. Die anderen beteiligten Hauptverwaltungen sollen die HV BMSR hierbei die gebotene Unterstützung [illegible] werden lassen.

VIII

Die HV BMSR hat auch für ein geschlossenes Auftreten des Industriezweiges BMSR auf Tagungen und Konferenzen zu sorgen und die Leitung von BMSR-Konferenzen zu übernehmen. Auch hierbei haben die beteiligten Hauptverwaltungen die HV BMSR zu unterstützen. Das gleiche gilt für [illegible] Maßnahmen auf dem Gebiete der [illegible] schaftlichen wie auch technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf gesamtstaatlicher oder internationaler Ebene, soweit es sich dabei um BMSR-Angelegenheiten handelt.

IX

Die HV BMSR hat [illegible] einheitliche Maßnahmen [illegible] dem Gebiete des BMSR [illegible] sowie bestätigen des [illegible] teiligten Hauptverwaltungen [illegible] Betriebe [illegible] [illegible] [illegible] sowie Anlagen [illegible]

[illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible] Mitarbeiter der HV BMSR [illegible] aufsuchen, die anderen Hauptverwaltungen [illegible] sind.

[illegible] 25. Mai 1956

gez. Selbmann

Stellv. Ministerpräsident

2. Verfügung Nr. 27/56 über Maßnahmen zur Herstellung von Fertigungsmustern

vom 25. Juli 1956.

Die Auswirkung der Entwicklung moderner Technik hängt nicht allein von dem Grad der technischen Vollkommenheit neuer Maschinen und Verfahren ab. Der Erfolg dieser Entwicklung wird vielmehr durch das Tempo der Überleitung der neuen Aggregate und Fertigungsverfahren in die Produktion maßgeblich beeinflußt. Gegenwärtig wird die Einführung abgeschlossener Entwicklungen in die Produktion durch Unterschätzung der Bedeutung des Funktions- und Fertigungsmusterbaues vielfach noch gehemmt. Diese Unterschätzung tritt in einer Reihe von Mängeln in den Betrieben in Erscheinung. Dabei handelt es sich hauptsächlich um

- [illegible] ungenügende Festlegung und Sicherung der Perspektive des Betriebes durch den Werkleiter infolge Vernachlässigung der qualitäts- und termingerechten Erfüllung des Planes für den Musterbau,
- [illegible] Erschwerung der Fertigung des Musterbaues durch konstruktive und technologische Schwächen [illegible] Entwurfsarbeiten,
- [illegible] Organisation von Musterbauabteilungen für Erzeugnisse, [illegible] in Serienproduktion hergestellt [illegible]
- [illegible] in der Technologie bei der [illegible] auftretender Produktionsschwierigkeiten,
- [illegible] der Fertigung des Musterbaues und [illegible] Überleitung erfolgreich abgeschlossener Entwicklungen in die Produktion wird [illegible] der Arbeitsordnung des Ministeriums [illegible] vom 1953 und nach den Ziffern 2 [illegible] des Präsidiums des Ministerrates [illegible] über die Bildung der Kommission [illegible] folgendes bestimmt:

I

[illegible] Abweichungen und sonstige [illegible] Aggregaten zur Erprobung [illegible] Teilmustern sind im Rahmen [illegible] nach Betrieb zusammenzufassen.

[illegible] in Form, Aufbau und [illegible] der Erzeugnisse, die sind [illegible] Maßnahmen durchzuführen [illegible] festgelegten [illegible] die Ergebnisse dem [illegible]

[illegible] Herstellung [illegible] und Fertigungsmustern [illegible] Nr. 3 B NT (Neue [illegible] Konstruktion und Bau [illegible] Prototypen) [illegible]

[illegible] Termine [illegible] zuständigen Ministers genehmigt [illegible]

II

(1) Der Bau von Fertigungsmustern [illegible] Einhaltung des im Plan festgelegten [illegible] führen. Für die Einhaltung der [illegible] leiter verantwortlich. Wird [illegible] erst nach Besichtigung [illegible] durch die hierfür in Betracht [illegible] des Zentralen Arbeitskreises [illegible] des zuständigen Ministeriums [illegible] Minister haben die Nullserie [illegible] muster festzulegen.

(2) Die Fertigung der Fertigungsmuster sollen [illegible] durchgeführt werden, in der [illegible] Entwicklungs- und Konstruktionsbüro [illegible] wicklung und Konstruktion, [illegible] abhängig davon, ob die Fertigung [illegible] einem anderen Betrieb erfolgt [illegible] struktionsbüro dem ausführenden [illegible] stellung der Fertigungsmuster [illegible] stützung zu gewähren.

(3) Zur Beschleunigung der [illegible] zeichnungen [illegible] Anstelle von Gußkonstruktionen [illegible] Schweißausführung vorzusehen.

(4) Der erforderliche Vorlauf [illegible] Fertigstellung der Konstruktionsunterlagen zu schaffen. [illegible] demnächst nicht gewartet werden, [illegible] teilzeichnungen vorliegen. [illegible] Bau von Fertigungsmustern [illegible] sind [illegible] verschriften zu erfolgen.

III

(1) Die Übernahme eines [illegible] oder Verfahrens in die laufende [illegible] eingehende Erprobung der Nullserie voraus. Die Erprobungsart [illegible] Fall festzulegen.

(2) Die Erprobung der Fertigungsmuster [illegible] zeugnis angepaßt in drei Stufen durchgeführt:

a) Die betriebliche Untersuchung, [illegible] hat möglichst im Fertigungsbetrieb [illegible] tung des BDK zu erfolgen, wobei [illegible] Entwicklungsstelle oder das betreffende [illegible] hinzuzuziehen ist. Hierbei sind die [illegible] Konstruktion festgelegten Bedingungen [illegible] untersuchen und die Funktionserprobung [illegible] durchzuführen.

b) Statische und dynamische Untersuchungen [illegible] Leistungserprobungen sind praxisnah durchzuführen [illegible] und zu protokollieren. Die Protokolle sind [illegible] dem Leiter der Entwicklungsstelle vorzulegen. [illegible] wird. Die wissenschaftlichen Prüfstellen, [illegible] wissenschaftlichen Institute [illegible]

c) Ist eine Dauererprobung notwendig, so [illegible] diese in der Regel industriemäßig [illegible] ausgewählte Maschinen sollen [illegible] Prüfräumen und Prüfmaschinen [illegible] beanspruchungsmäßig erprobt werden. Die Auswertung [illegible] Auswertung obliegt den beteiligten [illegible] übertragen.

(3) Während der Erprobung dieser Fertigungsmuster [illegible] als Bestandteil des Bauabschlusses [illegible] Fehler festgestellt und [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

... jederzeit Gelegenheit zu ... und Messungen, die der Fertig... Weiterentwicklung des Erzeugnisses dienen, vorzunehmen. Die Dauererprobung ist, zeitlich begrenzt, festzulegen.

V.

(1) Das Fertigungsmuster ist durch eine Kommission abzunehmen, der je ein Vertreter

- des zuständigen Fachministeriums,
- des Institutes oder der zentralen Entwicklungsstelle,
- der betrieblichen Entwicklungsstelle,
- der technischen Überwachungsstelle (soweit die Abnahmepflicht bereits gesetzlich geregelt ist),
- des Zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik des Ministeriums,
- der Verbraucher,
- der Arbeitsinspektion,

angehören sollen.

(2) Der Abnahme sind die Gutachten bzw. Protokolle über

- die technisch-wissenschaftlichen Forderungen,
- die Abnahme des technischen Entwurfes,
- die Abnahme der Konstruktionsunterlagen,
- die betriebliche, die wissenschaftliche und die Dauererprobung des Fertigungsmusters,
- die Kostengestaltung,
- die Absatzmöglichkeiten und die zu erwartende Rentabilität

zugrunde zu legen.

(3) Entsprechend den bei der Abnahme festgelegten Änderungen hat das beteiligte Konstruktionsbüro die Konstruktionsunterlagen fertigungsreif zu überarbeiten. Die Frist für die Überarbeitung ist bei der Abnahmeschlußbesprechung im Einvernehmen mit dem Werkleiter zu bestimmen.

(4) In dem Abnahmeprotokoll hat die Kommission Vorschläge für die Auswertung der Entwicklung und hinsichtlich des Zeitpunktes der Produktionsaufnahme sowie über den Produktionsumfang zu machen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung zur Bestätigung vorzulegen.

VI.

(1) Der Bau von Fertigungsmustern ist in den Volksproduktionsplan des Betriebes aufzunehmen und ... der Planerfüllung auszuweisen. Bei der Aufstellung ... der Erfüllung des Produktionsplanes ist ... der Musterbauten für Entwicklungszwecke ... schlagen.

(2) Planänderungen von D-Themen und ... die im Plan der Neuen Technik ... nur mit Zustimmung des Ministers ... werden. Bei Fortsetzungsthemen des Perspektiventwicklungsplanes können Material- ... diese für das kommende Planjahr bereits ... Bestätigung bestellt werden.

(3) Die Finanzierung hat sich nach den Vorschriften der Anordnung vom 4. Oktober 1955 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Dauererprobungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der planmäßigen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Technologien (GBl. I S. 869) zu richten. Für Großobjekte ist auf die Finanzierung des Anteils derjenigen Elemente oder Teilaggregate aus dem Zentralen Fonds Forschung und Technik zurückzugreifen, der eine technische Neuheit darstellt. Ein wesentlicher Teil an dem bisher durchschnittlich geforderten Ausgleich ist mit den Kosten einer solchen technisch bedingten Umkonstruktionen ... Dieser Anteil gilt als normale Weiterentwicklungen.

VII.

... des Fertigungsmusters beteiligten Personenkreises ... Basis ausgeführt. Für diese Tätigkeit sind ... Bildung von Ingenieurkonten bei dem Büro für Erfindungswesen des Ministeriums ... beantragen. Bedingungen für die Einrichtung solcher Ingenieurkonten sind

a) Überwindung von Schwierigkeiten ... von Fertigungsmustern ... besonderen technischen Problems,

b) Vorfristige oder wirtschaftliche ... konkreten Auftrages zur Herstellung ... fertigungsmustern

gemäß § 2 Buchst. c und d der Vierten Durchführungsbestimmung vom 13. August 1951 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. S. 738), deren Voraussetzungen hinsichtlich der Einrichtung, Bearbeitung und Verrechnung derartiger Ingenieurkonten genau zu beachten sind.

VIII.

(1) Die Ausstellung nicht ausgereifter und nicht erprobter Fertigungsmuster wie auch solcher Fertigungsmuster, für die es noch keine gesicherte Produktionsbasis gibt, ist nicht zulässig.

(2) Bei der öffentlichen Vorführung von Fertigungsmustern ist ferner darauf zu achten, daß [illegible] der erforderlichen Voraussetzungen der gebotene ... bzw. Gebrauchsmusterschutz in den in Betracht kommenden Ländern rechtzeitig beantragt ist.

IX.

Die in den Ziffern I bis VIII getroffenen ... gelten auch für den Bau von Fertigungsmustern, die nicht aus Mitteln des Zentralen Fonds Forschung und Technik finanziert werden. Darüber hinaus sind die in der Ordnung über den Volkswirtschaftsplan 1957 gekennzeichneten

- Rekonstruktionsarbeiten, die ... neuen Gedankengang zugrunde ...
- Arbeiten zur Weiterentwicklung ... Produktion,
- Entwicklungen von Typen ... bisherigen Grundtyp,

seitens hierfür der Bau eines Fertigungsmusters ... notwendig ist.

X.

Die Werkleiter haben bisher von ihnen erlassene ... für den Bau von Fertigungsmustern soweit ... Vorschriften entgegenstehen, mit sofortiger Wirkung ...

Berlin, den 28. Juli 1956

... Sekretär
Stellv. Vorsitzender

Verfügung Nr. 23/56
über Maßnahmen zur geordneten Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion
vom 28. Juli 1956

Auf Grund des § 23 der Arbeitsordnung des Ministerrates vom 23. November 1955 und nach den Ziffern 2 und 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Dezember 1955 über die Bildung der Kommission für Industrie und Verkehr wird folgendes verfügt:

I

Der vom Minister für Schwerindustrie ... und in der 8. Sitzung der Kommission für Industrie und Verkehr am 24. Juli 1956 behandelte ... Vorlage zur Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion wird im Prinzip gebilligt.

II

(1) Der Minister für ... trägt, den Entwurf der ... redaktionell und redaktionell ... dung entsprechender ... konkrete Kennziffern ...

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible] Abteilung

[illegible] Maschinenbau wird ermächtigt, die Ordnung zur Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion nach Festlegung der endgültigen Fassung für seinen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit [illegible]

III

Auf der Grundlage der vom Minister für Schwermaschinenbau erlassenen Ordnung haben die Minister für Allgemeinen Maschinenbau, für Kohle und Energie, für Berg- und Hüttenwesen, für Chemische Industrie und für Verkehrswesen für die ihnen unterstellten Produktions- und Konstruktionsbetriebe den speziellen Bedingungen des betreffenden Industriezweiges entsprechende Regeln für die Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion aufzustellen bzw. hierfür bereits vorhandene Bestimmungen zu überprüfen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches allgemein verbindliche Maßnahmen zur geordneten Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion so rechtzeitig festzulegen, daß diese spätestens mit Beginn des IV. Quartals 1956 wirksam werden können.

Berlin, den 25. Juli 1956.

gez. Selbmann,
Stellv. Ministerpräsident.

3a) Anlage zur Verfügung Nr. 28/56

Ordnung zur Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion.

Zur Durchsetzung der Neuen Technik ist es erforderlich, die Anzahl der in die Produktion aufzunehmenden neuen Konstruktionen beträchtlich zu steigern. Dabei sind jeweils die entsprechenden Bedingungen zu schaffen, die die maximale Produktivität des Arbeitsprozesses sichern. Nur eine sorgfältige, rechtzeitige und folgende Vorbereitung der Produktion neuer Erzeugnisse garantiert den planmäßigen Anlauf der Produktion und führt zu einer höheren Produktivität. Gegenwärtig sind die Maßnahmen, die von den Mitarbeitern des Staatsapparates, den Werkleitern und den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären in diesem Sinne unternommen werden, unbefriedigend. Insbesondere werden die Festlegungen in der „Grundordnung Technologie" (V. u. M. Nr. 35 vom 30. 11. 1954 des ehemaligen Ministeriums für Maschinenbau) ungenügend beachtet. Die Vorbereitungen, die 1956 zur Überleitung von Neukonstruktionen in die Produktion getroffen wurden, lassen erkennen, daß sowohl in der Konstruktion als auch in der Produktion mangelhafte Planung und mangelhafte Organisation den Bau der Muster stark ungünstig beeinflussen. Bei Untersuchungen in Betrieben wurden folgende hauptsächliche Mängel festgestellt:

1. Die Vorbereitung der Produktion beginnt zu spät. Die an der Vorbereitung beteiligten Abteilungen wie Technologie, Produktionsplanung, Materialversorgung etc. arbeiten selten rechtzeitig, parallel und gleichmäßig die Aufgaben [illegible] auf [illegible].
2. Die Konstruktionsunterlagen [illegible] Bearbeitungen häufig [illegible].
3. Vorrichtungen, Lehren und Werkzeuge [illegible] bei der Einführung [illegible] Produktion oft [illegible] fehlt und ungenau [illegible] häufig mangelhaft [illegible] den Grad der [illegible] Arbeit, der möglich [illegible].
4. Die an den Arbeitsplätzen [illegible] Fertigungsunterlagen [illegible] auf den [illegible] Meisterbereich [illegible] erschwert und [illegible].
5. Der Produktionsumfang [illegible] dem [illegible] Handelsorganisation [illegible] oder einer [illegible].

[illegible] Lieferzeit [illegible] Zeitraum ist tatsächliche Arbeitszeit [illegible] weitaus größten Teil der Zeit ist Lager- und Transportzeit.

6. Ernste Hemmungen treten in der Produktion durch die ungenügende und zu spät erfolgende Materialdisposition ein.
7. Die notwendigen Kooperationsbeziehungen werden oft zu spät hergestellt. Die kooperierenden Betriebe erhalten häufig nur ungenaue technische Unterlagen und Informationen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
8. Für die im Betrieb vorhandenen Produktionsmittel bestehen keine einwandfreien Maschinenbelegungspläne, so daß die Kapazität der Produktionsmittel nur ungenügend ausgenutzt wird. Daraus ergibt sich ein erhöhter Kooperationszwang, der die Herstellungskosten des Erzeugnisses erhöht.
9. Die Arbeit der Produktionshilfsabteilungen, wie z. B. Qualitätskontrolle, richtet sich zum Teil auf den Produktionsablauf [illegible] da sich diese räumlich [illegible] nicht in den kontinuierlichen Fertigungsgang der Produktion eingliedern.

Die [illegible] Maßnahmen, daß die mit der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion verbundenen Aufgaben in den Betrieben noch sehr ungenügend und unvollkommen durchgeführt werden.

Die [illegible] Ordnung zur Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion soll die wichtigsten Aufgaben, die es in diesem Zusammenhang zu lösen gibt, erfassen und dazu beitragen, eine planmäßige und systematische Einführung der Neuen Technik [illegible]

I.

[illegible] die bei der Übernahme einer Neukonstruktion in die Produktion zu erfüllen sind.

[illegible] der Voraussetzungen zur Produktion [illegible] im Betrieb.

[illegible] der Konstruktion muß [illegible] technologische Bearbeitung für eine [illegible] Gestaltung der Konstruktionsunterlagen sind parallel zur Konstruktion Forschungen [illegible] Verfahren durchzuführen. [illegible] Zeitpunkt der Fertigstellung [illegible] sind rechtzeitig [illegible] Technologien zu bestätigen.

[illegible] den Anforderungen [illegible] von einer fortschrittlichen [illegible] des betreffenden [illegible]

[illegible] und Vorrichtungen [illegible] die höhere Wirtschaftlichkeit [illegible] wirtschaftliche Bereitstellung [illegible] Vorrichtungen und Werkzeugen [illegible] Bearbeitungen [illegible] werden.

[illegible] und [illegible] Qualität und dem Gebrauchswert [illegible] vorzusehen [illegible] für [illegible] Maßnahmen [illegible] werden.

[illegible] Transportmittel [illegible] und Kräfte [illegible] Produktion [illegible]

[illegible] der Einführung [illegible] und durch die Abteilung [illegible] die Hauptverwaltung [illegible] Produktionsmittel [illegible] Hauptaufgaben [illegible] Produktion den Weg [illegible] Konstruktion [illegible] zu gewährleisten.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible] Produktionsbedingungen [illegible]

[illegible] Konstruktion sind von den für die [illegible] Verantwortlichen den Abteilungen [illegible] und Materialwirtschaft des für [illegible] vorgesehenen Betriebes Lichtpausen der Konstruktionsteile und -gruppen sowie Stücklisten und Modellzeichnungen zur Produktionsvorbereitung laufend zu übergeben. Diese Lichtpausen sind besonders zu kennzeichnen und mit dem Aufdruck „Nur zur Produktionsvorbereitung" zu versehen. Die übergebenen Unterlagen bleiben unter Verfügungsrecht der Konstruktionsabteilung und sind bei Übergabe der kompletten Konstruktionsunterlagen an den Produktionsbetrieb den Konstruktionsabteilungen wieder zurückzugeben. Um auftretende Konstruktionsänderungen rechtzeitig in der Produktionsvorbereitung zu berücksichtigen, unterliegen diese besonders gekennzeichneten Lichtpausen dem Änderungsdienst der Konstruktionsabteilung.

c) In dem Abschlußprotokoll über die Konstruktion und Entwicklung hat der Haupttechnologe zu bestätigen, daß er die Konstruktionsausführungen vom technologischen Standpunkt für die Produktion freigibt.

II.

Aufnahme der Produktion der Null-Serie und der Anschlußserien.

1. Ausarbeitung der Technologien.

a) Für die Produktion des Erzeugnisses sind so früh wie möglich der technologische Durchlaufplan, Feinpläne des Fertigungsablaufes, Montagepläne für Gruppen- und Hauptmontage zu erarbeiten. Bei der Ausarbeitung dieser Pläne ist darauf zu achten, daß die günstigsten und für den Betrieb modernsten Fertigungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen. Dabei hat der Technische Leiter des Betriebes in Zusammenarbeit mit dem BfE dafür zu sorgen, daß entsprechende Verbesserungsvorschläge ausgewertet und Neuerermethoden angewandt werden.

b) Für das in die Produktion einzuführende Erzeugnis ist der technologische Zeitplan auszuarbeiten. Für die Baugruppen bzw. Einzelteile des Erzeugnisses sind Normative und Arbeitsnormen zu schaffen. Weiterhin sind für das Erzeugnis technisch-wirtschaftliche Kennziffern auszuarbeiten wie z. B. Errechnung des Material- und Arbeitsaufwandes für ein Werkstück unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften im Vergleich zu einem Fremderzeugnis. Nach Ausarbeitung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern ist von der Abteilung Technologie der Gesamtmaterialbedarf für das Erzeugnis spezifiziert nach Menge, Materialart und Güte und Abmessungen zu ermitteln und der Abteilung Materialversorgung zu übergeben. Gleichzeitig sind über die Abteilung Materialwirtschaft bezüglich der termingemäßen Anlieferung der Normteile und anderer Zulieferungen die entsprechenden vertraglichen Bedingungen zu schaffen.

[illegible] Übereinstimmung mit dem Produktionsplan [illegible] die [illegible] Serien und Losgrößen für [illegible] zu ermitteln. Mit Hilfe der Arbeitsmittelkarten (AMK) werden die für die [illegible] erforderlichen Produktionsmittel, wie [illegible] der Produktionshilfsmittel, wie [illegible] Vorrichtungen, Lehren [illegible] Prüfmittel, Werkzeuge, Meßmittel, [illegible] Spannmittel, Werkzeugmaschinen [illegible] Einsatz [illegible] Stelle oder Teilbereiche [illegible]

d) Der Abteilung [illegible] mäßige Bereitstellung [illegible] des Betriebsmittelbedarfes, welche Vorrichtungen [illegible] und Lehren im Laufe [illegible] die Produktion [illegible] müssen die Arbeitsschutz- [illegible] ren und schnellspannende [illegible] der Vorrichtungen hat [illegible] einem Musterstück zu [illegible]

e) Vor Aufnahme der Produktion [illegible] gemäße Anlieferung bzw. Bereitstellung [illegible] zeuge kontrolliert und gegebenenfalls [illegible] besonders darauf zu achten, [illegible] den Erfordernissen der Produktion [illegible] der erforderlichen Qualität und [illegible] den sind. Um zu erreichen, daß [illegible] werkzeuge in einem einwandfreien [illegible] die Produktion gehen, ist [illegible] zentrale Werkzeugschleiferei [illegible] fehlende Produktionsmittel sowie [illegible] hilfsmittel sind die notwendigen [illegible] und Kredite zu beantragen und [illegible] sprechenden Wirtschaftlichkeitsrechnungen [illegible] bringen.

f) Um eine kontinuierliche Produktionsprozeß zu garantieren, [illegible] folgen zu bestimmen und die [illegible] Meß- und Prüfmittel rechtzeitig [illegible] Wichtig ist weiter, daß rechtzeitig [illegible] setzungen für die Funktionstüchtigerzeugnisses geschaffen werden.

g) Der Fertigungsablauf ist [illegible] technologischen Festlegungen [illegible] prüfen. Änderungen dürfen [illegible] mung der operativen Technologie [illegible] werden.

2. Sicherung der Materialbereitstellung.

a) Der von der Abteilung [illegible] Materialbedarf je Erzeugnis [illegible] wirtschaft als Beschaffungsgrundlage. Mit den Zulieferbetrieben [illegible] tengliche Bindungen auf Grund [illegible] nen Termine in Übereinstimmung [illegible] Hauptfristenplan und den [illegible] größen einzugehen.

b) Sämtliches für die Produktion [illegible] terial ist nach Eingang auf [illegible] Abmessung zu prüfen, [illegible] und termingemäß bereitzustellen.

3. Sicherung der Aufnahme der Produktion [illegible] Produktionsreife.

a) Für die Produktion des [illegible] Hauptfristenplan unter [illegible] Terminologie für die einzelnen [illegible] Betriebes aufzustellen. Die Kontrolle [illegible] haltung der Termine des Hauptfristenplanes liegt dem Produktionsleiter, der [illegible] mäßigerweise Graphiken benutzt. Die Übergabe der Fertigungsunterlagen an die [illegible] bungsabteilungen hat termingemäß [illegible] Hauptfristenplan zu erfolgen.

b) Alle Kooperationen sind [illegible] mit dem Hauptfristenplan durch Verträge [illegible] oben ist dafür Sorge zu tragen, daß [illegible] erforderlichen Zeichnungen und Technologien [illegible] vollständig übergeben werden. [illegible] Übergabe sind [illegible] betreffenden [illegible]

c) Die Produktion [illegible] Inbetriebnahme und Meisterbereich und die [illegible] Aufnahme der Produktion [illegible] regelmäßig Arbeitsberatungen [illegible] Produktionsleiter durchzuführen.

4. Kontrolle und Kontrollmittel [illegible] neuer Erzeugnisse.

a) Die Abteilung [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible] Abteilungen [illegible] Unterschrift anzuerkennen und der Abteilung Finanzkontrolle zur ständigen Verfügung bei Kontrolle zu übergeben. Mit der Abteilung [illegible] Fristendurchlaufpläne und [illegible] Maßnahmen für den planmäßigen Produktionsablauf alter überholter Erzeugnisse festzulegen.

b) Der Werkleiter hat sich persönlich von der Einhaltung der einzelnen Termine der Fristendurchlaufpläne zu überzeugen, um erforderlichenfalls rechtzeitig entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

III.

Schlußbestimmungen.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwermaschinenbau" in Kraft.

4. Verfügung Nr. 34/56 über die vorläufige Verbindlichkeit des Lieferkataloges für Schrauben — Einschränkungsliste und Auswahlreihen für Schrauben — des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, Hauptverwaltung Normteile vom 14. September 1956.

Zur Sicherung der voll- und [illegible] Produktion von Schrauben in großen Losgrößen [illegible] schaftlichen Lagerhaltung und [illegible] Liefermöglichkeit für [illegible] wird unter Berücksichtigung [illegible] Ministeriums für Allgemeinen [illegible] Schrauben, Muttern und [illegible] § 23 der Arbeitsordnung des [illegible] vember 1955 und gemäß Ziffer [illegible] Präsidiums des Ministerrates [illegible] über die Bildung des Kollegiums [illegible] Verkehr folgendes bestimmt:

I.

(1) Der Lieferkatalog für [illegible] liste und Auswahlreihen für Schrauben — [illegible] 1956 — der Hauptverwaltung Normteile des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau wird für [illegible] reiche der der Kommission für Industrie und Verkehr angehörenden Fachministerien mit Wirkung vom 1. Januar 1957 als vorläufig verbindlich erklärt.
(2) Sämtliche Bedarfsträger für Schrauben haben ihre Bestellungen für das Jahr 1957 auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Kataloges vorzunehmen.

II.

(1) Sämtliche nach Ziffer I [illegible] Verbraucher von Schrauben [illegible] vor allem Neukonstruktionen [illegible]

(2) [illegible] auf die ausschließliche Verwendung [illegible] Einschränkung der Auswahl [illegible] das unbedingt erforderliche Maß [illegible]

(3) Schraubenvertreter der Verwendung nur verboten werden, wenn [illegible] Änderung der Konstruktion [illegible] und Werkzeuge in keinem [illegible] wirtschaftlichen Nutzen steht [illegible] Sortimente der Auswahlreihe [illegible] gewährleistet ist.

III.

(1) Schraubentypen, die nach dem [illegible] Lieferkataloges künftig in Wegfall [illegible] nur geliefert und verwendet werden, [illegible] Exportaufträge oder Großverbraucher [illegible] nische Vorschriften für die Verwendung [illegible] in den Lieferverträgen ausdrücklich [illegible]

(2) Die Lieferung und Verwendung [illegible] typen setzt eine schriftliche Ausnahmegenehmigung [illegible] Leiters der Hauptverwaltung Normteile [illegible] rates für Allgemeinen Maschinenbau, [illegible] Straße 61, voraus.

(3) Über entsprechende Anträge [illegible] Hauptverwaltung binnen zwei Wochen [illegible] Über diese Entscheidung ist der Ein[illegible] Minister für Allgemeinen Maschinenbau [illegible] Verständigungnahmen mit dem für den [illegible] zuständigen Minister die endgültige [illegible]

IV.

(1) Schraubenbetriebe sind berechtigt, [illegible] der Auswahlreihe B einen Aufschlag [illegible] Schrauben, welche weder in der Auswahlreihe A noch in der Auswahlreihe B [illegible] Stück 10 Prozent zu berechnen. [illegible] 1. Januar 1957 geltenden [illegible] Schrauben und Muttern.

V.

Das Amt für Allgemeinen Maschinenbau [illegible] die DHZ Maschinen- und [illegible] 1957 über ein sortimentiertes und [illegible] verfügendes Lager der Schrauben [illegible] verfügt und auch Kleinmengen [illegible] Auswahlreihe A kurzfristig an den [illegible] Betrieben liefern kann.

Der Lieferkatalog für Schrauben [illegible] Leipzig, Leipzig, Postfach 66, zum [illegible] von DM 1,— zu beziehen.

Berlin, den 14. September 1956

gez. Selbmann
Stellv. Ministerpräsident

5. Verfügung über die Struktur des Apparates und des zentralen Apparates des Ministeriums für Chemische Industrie.

Das Präsidium des Ministerrates hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1956

Herrn Professor Dr. Werner Winkler zum Minister und Herrn Dr. Rudolf Kötting zum Stellvertreter des Ministers berufen.

Die oberste Leitung des Ministeriums wird nunmehr ausgeübt durch

den Minister, Herrn Professor Dr. Winkler,

den Stellvertreter des Ministers für den Aufgabenbereich komplexe Angelegenheiten, Herrn Hans Adler,

den Stellvertreter des Ministers für den Aufgabenbereich, technische Angelegenheiten, Herrn Dr. Rudolf Kötting

Der zentrale Apparat des Ministeriums besteht aus folgenden Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen:

Büro des Ministers
mit der Kontrollstelle,
der Verschlußsachenstelle und
der Pressestelle

Hauptabteilung Planung
mit den Abteilungen Produktionsplanung,
Investitionen und
Materialversorgung

Hauptabteilung Rechnungswesen und Revision
mit den Abteilungen Rechnungswesen und
Finanzwirtschaft,
Preise und
der Abteilung Revision

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

... des Ministers für Schwer... 1954 über Betriebsnes... Mitteilungen Nr. 24, Seite 18... den Bereich des Ministeriums ... Gültigkeit

7. Berufungen und Abberufungen.

Durch Urkunde des Ministers wurden berufen

a) Mit Wirkung vom 1. März 1956

Dr. Walter Kohler
zum Leiter der Abteilung Planung der Hauptverwaltung Schwerchemie

b) Mit Wirkung vom 1. Mai 1956

Herbert Friedrich
zum Leiter der Abteilung Technologie der Hauptverwaltung Chemisch-technische Erzeugnisse

c) Mit Wirkung vom 4. Juni 1956

Paul Hoffmann
zum Technischen Leiter
des VEB Gelatinewerk Calbe

d) Mit Wirkung vom 1. Juli 1956

Erich Zahn
zum Leiter der Zentralen Abteilung Investitionsplanung

Helmut Jahr
zum Technischen Leiter
des VEB Säurebau Leipzig

Dr. Walter Becker
zum Technischen Leiter
des VEB Ellenburger Celluloidwerke, Ellenburg

e) Mit Wirkung vom 1. August 1956

Dr. Emil Richter
zum Stellv. Direktor
der Fachschule für Chemie, Köthen.

Hermann Richter
zum Hauptbuchhalter
des VEB Fahlberg-List, Magdeburg

Herbert Wilde
zum Arbeitsdirektor
des VEB Kunstseidenwerk „Friedrich Engels", Premnitz

f) Mit Wirkung vom 6. August 1956

Adolf Aue
zum persönlichen Referenten
des Stellvertreters des Ministers für kommerzielle Angelegenheiten

g) Mit Wirkung vom 1. September 1956

Dr. Victor Bayerl
zum Werkleiter
des VEB Konstruktions- und Ingenieurbüro der Chemie, Leipzig

Helmut Olbrich
zum Technischen Leiter
der VVB Technische Gase

Helmut Kühnelt
zum Kaufmännischen Direktor
des VEB Deutsche Hydrierwerke Rodleben

Herbert Böhm
zum Arbeitsdirektor
des VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt

Erich Ullrich
zum Werkleiter
des VEB Chemische Fabrik Pinnowthal

Heinz Jechorek
zum Leiter
der Aufbereitung Tonerde und Aluminium
Lauta-Lausitz

h) Mit Wirkung vom 15. September 1956

... Arbeitsdirektor
... Kunstseidenwerk „Clara Zetkin",

... Technischen Leiter
... Celluloidwerke, Eilenburg

Arbeitsdirektor

Werner Hanke
... Anlagenbau
... Stellvertreter ... Anlagenbau

Werner Neumann
als Werkleiter
des VEB Wasserwerke ... Schwarzenberg

Erich Ullrich
als Arbeitsdirektor
des VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt

Diplom-Ingenieur Fischer
als Werk- und Technischer Leiter
des VEB Konstruktions- und Ingenieurbüro Chemie, Leipzig

Walter Meffert
als Arbeitsdirektor
des VEB Kunstseidenwerk „Clara Zetkin", Elsterberg

Otto Herrmann
als Arbeitsdirektor
des VEB Ellenburger Celluloidwerke, Eilenburg

8. Namensverleihungen.

Durch Urkunde des Ministers ist verliehen worden

a) dem VEB Korro, Leipzig
mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 ...
VEB Säurebau Leipzig
Technischer Korrosionsschutz

b) der Fachschule für Chemie Berlin
mit Wirkung vom 1. September 1956 ...
Ingenieurschule Chemie

c) der Fachschule für Chemie ...
mit Wirkung vom 1. September ...
Ingenieurschule Chemie

d) der Fachschule für Chemie „Justus ... Magdeburg.
mit Wirkung vom 1. September ...
Ingenieurschule Chemie ... von Liebig"

e) der Fachschule für Chemie ...
mit Wirkung vom 1. September ... der Name
Ingenieurschule Chemie
Fachrichtung Ingenieur-Ökonomik

f) der Fachschule für Gummitechnologie Fürstenwalde,
mit Wirkung vom 1. September 1956 der Name
Ingenieurschule Chemie
Fachrichtung Gummitechnologie

9. Richtlinie über die Behandlung von Anträgen aus dem Techno-Fonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel stellt in Form von DM bzw. Valuta ein sogenanntes Techno-Fonds zur Verfügung, aus welchem ... bezahlt werden können zur Beschaffung von Anlagen, Ausrüstungen und anderen Investitionsgütern, ... darüber, ob diese im Investitionsplan enthalten sind oder nicht, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anlagen, Ausrüstungen, Aggregate usw. müssen dazu dienen, das Exportvolumen in einer Position zu erhöhen.

2. Wenn Gewähr gegeben ist, daß durch Inbetriebnahme bestimmter Anlagen, Maschinen, Aggregate usw. das Importvolumen reduziert werden kann.

3. Wenn die Voraussetzung gegeben ist, daß durch Inbetriebnahme der Anlagen, Maschinen usw. die Qualität so verbessert wird, daß eine Aufnahme der Erzeugnisse in das Kontingentprogramm gegeben ist bzw. wenn durch die qualitative Verbesserung eine Erweiterung des Kontingentvolumens erfolgen kann.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible] Anträge [illegible]

[illegible] gestaltet Kapazitätszuwachses [illegible] Ausrüstung der Qualifizierungsarbeit [illegible]

[illegible] Bezeichnung der Maschinen des Aggregates [illegible]

c) Das Lieferland, aus welchem die Aggregate, Maschinen usw. bezogen werden sollen;

d) Höhe der erforderlichen Investitionsmittel

1. für die Beschaffung der Maschinen, Aggregate usw. in DM und Angabe, ob die Mittel im Plan des Betriebes enthalten sind;

2. für Nebenkosten (Fundamente, Anschlüsse usw.) und Angabe, ob die Mittel im Plan des Betriebes enthalten sind.

e) Preis der Maschinen, Aggregate usw. in Valuten des entsprechenden Lieferlandes.

f) Gewünschter Liefertermin.

g) Termin der Inbetriebnahme des Aggregates, der Maschinen usw.

[illegible] Werk

Die Hauptverwaltung [illegible] Stellungnahme [illegible] Abteilung Investitionsplanung [illegible] Die Hauptabteilung [illegible] Qualitätsmaßstäbe [illegible] Planung [illegible] des Materialbedarfs [illegible] prüfen und [illegible] entsprechenden [illegible]

Nach Abstimmung [illegible] handelsorganen [illegible] Festlegungen für den [illegible] der Grundlage [illegible] getroffenen Festlegungen [illegible] gen DIA-Fachanstalt [illegible] tragliche Vereinbarungen [illegible]

Die Überwachung der [illegible] schaffung der Aggregate, Maschinen [illegible] notwendigen Investitionen [illegible] tionshauptverwaltung durch [illegible] abteilung Absatz rechtzeitig [illegible] der neuen Kapazitäten zu unterrichten.

III. Planung und Materialversorgung

9. Verfügung über die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens für statistische Berichterstattungen vom 5. September 1956.

In Ergänzung der Verordnung vom 20. Juli 1956 über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I, S. 599) und der hierzu erlassenen 1. DB vom 9. August 1956 (GBl. I, S. 621) wird folgendes verfügt:

I. Für Berichterstattungen, die nach der Abgrenzung des Paragraphen 3 der Verordnung in die Genehmigungsbefugnis der Leiter der staatlichen Organe übergehen, werden die Genehmigungen durch den Minister für Chemische Industrie, Prof. Dr. Winkler, erteilt. Mit der Durchführung der sich aus dieser Befugnis ergebenden Aufgaben wird der Leiter der Hauptabteilung Planung beauftragt. Alle Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für statistische Berichterstattungen sind an den Leiter der Hauptabteilung Planung zu richten. Das gilt auch für solche Berichterstattungen, die nach dem Text der Verordnung der Genehmigung [illegible] die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bedürfen.

II. Bei der Beantragung einer Berichterstattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Genehmigungsantrag (Vordrucke erhältlich bei der Hauptabteilung Planung),

b) ausführliche Begründung der Erhebung,

c) Vordrucke für die Befragung (bei formloser Befragung die den Betrieb aufgegebenen Fragen),

d) Rundschreiben, Erläuterungen usw.

Sämtliche Unterlagen sind zweifach einzureichen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

III. Erhebungen, die von Querschnittsabteilungen der Hauptverwaltungen (Abteilung für Arbeit, Kaderabteilung usw.) beantragt werden, sind zunächst der zuständigen Zentralen Abteilung des Ministeriums zur Stellungnahme zu übergeben und werden von dieser an die Hauptabteilung Planung weitergeleitet.

IV. In jeder Hauptverwaltung ist bis zum 30. November 1956 ein Mitarbeiter der Abteilung Planung zu bestimmen, an den alle Anträge auf Genehmigung von Berichterstattungen zu richten sind und der nach Überprüfung der Vollständigkeit der geforderten Unterlagen die Weiterleitung der Anträge an die Hauptabteilung Planung [illegible]

Der Name des betreffenden Mitarbeiters ist der HA Planung bis zum genannten Termin zu[illegible] zugeben.

Eine wichtige Aufgabe der in den Hauptverwaltungen zu bestimmenden Mitarbeiter ist die der weiteren Verbesserung [illegible] wesens, wobei insbesondere [illegible] ausgeschaltet werden müssen.

V. Änderungen bereits genehmigter [illegible] Berichterstattungen sind in gleicher [illegible] Weise zu beantragen von Berichterstattungen zu behandeln.

VI. Eine Berichterstattung gilt erst dann als bestätigt, wenn der Antragsteller im Besitz des Genehmigungsbescheides ist, der die Registriernummer der Berichterstattung enthält.

VII. Die Erhebungen, die vom Ministerium [illegible] antwortung genehmigt werden, [illegible] anstaltler-Nr. 040 laufende Nr. [illegible] auf.

Es wird darauf hingewiesen, [illegible] rung der statistischen Berichterstattungen [illegible] Jahre 1957 bereits jetzt [illegible]

Die für 1957 vorgesehenen [illegible] sind von den Hauptverwaltungen [illegible] ständigen Zentralen Abteilungen [illegible] zember 1956 bei der Hauptabteilung [illegible] beantragen.

Für Terminverzögerungen, die [illegible] beachtung dieser Anweisung [illegible] jeweiligen Mitarbeiter der Hauptverwaltung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge auf Berichterstattungen, deren Notwendigkeit zum letzten Zeitpunkt noch nicht erkennbar ist.

Die Leiter der Hauptverwaltungen und der Zentralen Abteilungen sind für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

10. Zusammenarbeit der Betriebe mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung

Durch die Anordnung vom 1. August [illegible] Zusammenarbeit der Betriebe der sozialistischen [illegible] eigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der [illegible] lichen Verwaltung bei der Ausarbeitung [illegible] pläne und Volkswirtschaftspläne [illegible] die Art und Weise und der Umfang [illegible] artet geregelt.

Diese Anordnung wird [illegible] Durchführung [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible] Verfügung über die Richtlinien zur Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds im Planjahr 1956 vom 1. September 1956

[illegible]

[illegible] Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I, S. 133, im weiteren Text VO 1955)

b) Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I 56, S. 129, im weiteren Text VO 1956)

c) 1. DB vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Volkseigene Industrie — (GBl. I 56, S. 462, im weiteren Text 1. DB).

Bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

I.

Zu § 2 der 1. DB

a) Für die entsprechend dem Beschluß des Ministerrates über die Gewährleistung der Unterbringung der Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsplätze vom 1. Juni 1956 über den geplanten Lohnfonds hinaus einzustellenden Lehrlinge, Lehrmeister, Lehrausbilder usw. ist der geplanten Lohnsumme die effektiv gezahlte Lohnsumme für diese Beschäftigten hinzuzurechnen.

b) Unter Investitionsaufbauleitungen sind alle Bauleitungen des Investitionsträgers zu verstehen, die entsprechend den Richtlinien über die Finanzierung der Bauleitungen des Investitionsträgers vom 15. Februar 1954 (GBl. 22/54, S. 201) aus den gleitenden Richtsätzen finanziert werden, gleichviel, in welcher Form und unter welcher Bezeichnung diese auftreten.

c) Die Zuführung für diese Abteilungen beträgt 1,5 % der geplanten Bruttolohnsumme der in dieser Abteilung Beschäftigten ohne Berücksichtigung der Erfüllung bzw. Übererfüllung der Produktion des Betriebes. Die Verwendung dieses Prämienfonds hat entsprechend § 9 der VO über den Direktorfonds vom 17. Februar 1955 zu erfolgen.

II.

Zu § 3 der 1. DB

a) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Planes der Warenproduktion ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Plan der Warenproduktion zu geplanten Betriebspreisen (Werkabgabepreisen) einschl. der absetzbaren industriellen und nicht industriellen Leistungen, soweit letztere im Finanzplan des Betriebes enthalten sind.

b) Bei der Ermittlung der Erfüllung der Warenproduktion dürfen Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion nur dann berücksichtigt werden, wenn diese geplant sind. Die Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion dürfen jedoch im Ist nur bis zur geplanten Höhe berücksichtigt werden. Die Bewertung der Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion hat nach den von den zuständigen Hauptverwaltungen aufgestellten Branchenrichtlinien zu erfolgen.

c) Der Plan der Warenproduktion gilt nur dann als erfüllt, wenn [illegible] vom Ministerium festgelegten volle[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

IV.

Zu § 5 der [illegible]

Das geplante Betriebsergebnis [illegible] Erfüllung und Übererfüllung [illegible] ten und nicht beauftragten [illegible] der nicht industriellen [illegible] triebsergebnis (Gesamtgewinn [illegible] schritten bzw. der geplante [illegible] unterschritten wurde.

V.

Zu § 6 der 1. DB

a) Grundlage für die Beurteilung [illegible] gebnisplanes sind der bestätigte Plan [illegible] Aufgaben einschl. der bestätigten [illegible] die auf Grund von Festsetzungen [illegible] Kontrollorgane beauftragten Abführungen [illegible] ten Gewinne bzw. bei [illegible] geplanten Verluste.

b) Bei Änderung der [illegible] lichen Aufgaben im Laufe [illegible] ordnung der zuständigen [illegible] ist der geänderte Plan [illegible] grunde zu legen, wenn [illegible] mit dem Vermerk, ab [illegible] Abrechnung zugrunde [illegible]

c) Als Grundlage für die Erfüllung [illegible] seit Jahresbeginn gelt[illegible] folgende Pläne:

1. Für die wertmäßige Erfüllung [illegible] Warenproduktion
Kontrollbericht, Kontrollblatt [illegible]
Spalte 7 : Spalte 6 × 100

2. Für die Erfüllung des Planes [illegible] Selbstkosten
Kontrollbericht, Kontrollblatt 1 [illegible]
Summe der Position 2 und 3
Spalte 23 : Spalte 24

3. Für die Erfüllung des Ergebnisplanes
Kontrollbericht, Kontrollblatt 1 [illegible]
(Abschnitt C, Betriebsergebnis,
Pos. IV Gesamtgewinn oder Gesamtverlust
Spalte 3 : Spalte 5 oder Spalte 8 : Spalte 10

d) Das tatsächlich erreichte Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) ist um folgende Kosten und Erlöse zu berichtigen, sofern sie im bestätigten Plan der staatlichen Aufgaben nicht berücksichtigt sind:

1. Hinzurechnung bzw. Abzug von Verlusten bzw. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise im Laufe des Planjahres, soweit sie im Gesetzblatt bzw. Preiskartenblatt veröffentlicht sind,

2. Hinzurechnung bzw. Abzug von Verlusten bzw. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,

3. Hinzurechnung bzw. Abzug von Verlusten bzw. Gewinnen auf Grund von sonstigen Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen, Verträgen und Revisionsprotokollen, soweit sie Einsparungen oder unrichtigen Ansatz des Plan der staatlichen Aufgaben [illegible] enthalten sind.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

VI

Zu § 7 der 1. DB

Die weitere Zuführung von 2,5 Prozent der geplanten Lohnsumme kann monatlich erfolgen, sofern der monatliche planmäßige Gewinn erfüllt und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Quartalsplan und gegebenenfalls der Plan seit Jahresbeginn erfüllt wird. Bei dieser Handhabung dürfen jedoch vor Abschluß des Quartals nicht mehr als 1,5 Prozent von den insgesamt 4 Prozent Zuführungen verbraucht werden.

b) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 Prozent der geplanten Lohnsumme können im Laufe des Jahres bis zu 3,375 Prozent der geplanten Lohnsumme verbraucht werden. Die restlichen 0,625 Prozent dürfen erst verbraucht werden, wenn am Jahresende der Kontrollausschuß bestätigt, daß der Jahresplan insgesamt erfüllt bzw. der Kontrollbericht zum 31. Dezember 1956 von der Hauptverwaltung bestätigt wurde.

c) Die Zuführungen erfolgen im Laufe des Jahres auf der Berechnungsgrundlage der im jeweiligen Zeitabschnitt geplanten Bruttolohnsumme unter Berücksichtigung der zeitanteiligen Plan- oder Istlohnsumme der im § 2, Abs. 2 der 1. DB und Tz. I besonders aufgeführten Beschäftigten, die dem geplanten Lohnfonds hinzugerechnet werden dürfen.

VII.

Zu § 8 der 1. DB

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Anteiles von mehr als 10 Prozent Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft für die Zuführung zum Direktorfonds in der Ausbildungsstätte dürfen die zusätzlich eingestellten Lehrlinge entsprechend Tz. I dieser Richtlinie mit berücksichtigt werden.

VIII.

Zu § 9 der 1. DB

Die wirtschaftlich selbständigen Betriebsteile, die bei Erfüllung der aufgeschlüsselten Plan-Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 4 Prozent übernehmen dürfen, sind vom Ministerium in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen den Hauptverwaltungen bereits bekanntgegeben worden.

IX.

Zu § 10 der 1. DB

a) Als Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Selbstkostensenkung gilt die Erfüllung entsprechend dem § 4 der 1. DB in Verbindung mit der Tz. VI dieser Richtlinie.

b) Das tatsächliche übrige Ergebnis darf nur um diejenigen planmäßigen Aufwendungen berichtigt werden, die ausdrücklich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Anweisungen als einmalige Belastung anerkannt wurden.

Außerdem ist das tatsächliche übrige Ergebnis um die gegenüber dem Plan erzielten Gewinne (Ersparnisse abzüglich der entsprechenden Aufwendungen) zu bereinigen, die nicht anerkannt werden können (z. B. Unterschreitungen des geplanten Aufwandes für stillgelegte Anlagen usw.) sowie um die folgenden Aufwendungen, wenn diese geplant wurden:

a) Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung
b) außerplanmäßige Bankzinsen
c) Verzugszinsen
d) Vertragsstrafen einschließlich Standgelder
e) Gerichts- und Ordnungsstrafen
f) Inventurdifferenzen
g) abgeschriebene Forderungen
h) Materialabwertungen
i) betrieblicher und außergewöhnlicher Aufwand.

In diesem Falle ist ein tatsächlich erreichter Gewinn des übrigen Ergebnisses zu kürzen bzw. ein tatsäch-

[illegible]

c) Zuführungen [illegible] formen [illegible] geplanten oder [illegible]

d) Zinsen für Kredite [illegible] sonderkredite, Vertragsstrafen, abgeschriebene Forderungen, Standgeldaufwendungen, Strafen [illegible] sondert werden.

X.

Zu § 11 der 1. DB

Die Zuführung zum Direktorfonds aus der Massenbedarfsgüterproduktion ist wie folgt zu berechnen:

Akkumulation der Abt. Massenbedarfsgüterproduktion
% Anteil Direktorfonds aus Basis [illegible] Abt. I. MBG
% Produktionsabgabe
Zuführung zum Direktorfonds aus der Massenbedarfsgüterproduktion

Es ist darauf zu achten, daß entsprechend dem Verursachungsprinzip in den Gesamtselbstkosten der Massenbedarfsgüter auch Betriebs- und Aufbereitungskosten sowie die anteiligen Absatzkosten enthalten sind.

XI.

Zu § 16 der 1. DB

Tritt durch eine erhöhte Rückbuchung eine Unterdeckung des Direktorfonds ein, so ist ein Aktivkonto (Konto [illegible] — Sonstige Forderungen —) zu bilden. Der Betrieb hat dafür einen Tilgungsplan aufzustellen.

XII.

Zu § 9 der VO 1955

Grundsätzlich sollen 60 Prozent sämtlicher Zuführungen zum Direktorfonds für Prämien verwandt werden. Überhänge aus Vorjahren sind im Planjahr gleichfalls in diesen Prozentsatz mit einzubeziehen. Haben Betriebe die Absicht, aus den Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes größere Investitionen durchzuführen (z. B. Kauf eines Ferienheimes), so ist der Werkdirektor in Übereinstimmung mit der BGL und dem Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft berechtigt, diese Anschaffungen außerhalb des Prämierungsprozentsatzes zu finanzieren. Dabei sind [illegible] Abs. 3 der 1. DB zu beachten.

15. Verspätungszinsen.

Zur Klärung von Zweifelsfragen wird in Ergänzung der Anweisung Nr. 26 vom 22. November 1955 des Ministeriums für Schwerindustrie (Bestimmungen, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie, Heft 12, Seite 138) für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie festgelegt, daß sich die angeführte Bagatellgrenze von 5 DM auf den Anfall von Verspätungszinsen aus Zahlungen eines Schuldners in einem Zeitraum von 30 Kalendertagen bezieht.

16. Verfügung über Rechnungserteilung für Warenlieferungen und Leistungen.

Nachdem durch die Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Aufhebung der Verordnung über die Ausstellung von Rechnungen und den Inhalt von Rechnungen pp (GBl. I S. 207) die VO vom 11. September 1933 über die Ausstellung pp (RGBl. S. 625) aufgehoben wurde, besteht, abgesehen von den Fällen, in denen die Frage der Rechnungserteilung bereits in Allgemeinen Lieferbedingungen geregelt wurde, keine Rechtsgrundlage, die verbindlich festlegt, innerhalb welcher Fristen Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen zu erteilen sind.

Für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie wird daher verfügt, daß Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung zu erteilen sind.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

11. Verfügung über den Einsatz von Absolventen der Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft

[illegible] Verfügung über den Einsatz von Absolventen der Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 941) im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen/Fachschulwesen folgende Verfügung erlassen:

I

Voraussetzung für den Eintritt in die nach Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 des Beschlusses festgelegte Assistentenzeit ist die abgelegte Staatliche Abschlußprüfung.

II.

(1) Der Förderungsvertrag nach Abschnitt II des Beschlusses ist binnen vier Wochen nach Aufnahme der Assistententätigkeit zu schließen.

(2) Auf Grund des Förderungsvertrages erarbeiten die volkseigenen Betriebe und Institutionen gemeinsam mit den zuständigen Fachschulen den Ausbildungsplan der Assistenten.

(3) Die Assistenten geben in den ersten acht Wochen ihrer betrieblichen Tätigkeit ihren Fachschulen einen Bericht über ihren Einsatz, den die Fachschulen gemeinsam mit den zuständigen Hauptverwaltungen auswerten.

III.

(1) Die Absolventen des Direktstudiums fertigen im ersten Halbjahr ihrer Assistentenzeit eine Ingenieurarbeit an, deren Themen zwischen dem volkseigenen Betrieb und der Fachschule vereinbart werden.

(2) Absolventen des Fernstudiums oder Abendfachschulen fertigen diese Arbeit im ersten Halbjahr nach Ablegung ihrer staatlichen Abschlußprüfung an. Die Themen der Ingenieurarbeit werden zwischen dem volkseigenen Betrieb und der Fachschule festgelegt.

(3) Für die Dauer der Anfertigung der Ingenieurarbeit erhält der Absolvent eine Erhöhung von 50 Prozent der für Assistenten der Fachschule vorgesehenen Vergütungsgruppe (I).

IV.

(1) Die Leiter der Assistenten übertragen und leiten die Anleitung und Unterstützung der Assistenten durch qualifiziertes Betriebspersonal.

(2) Die volkseigenen Betriebe [illegible] der Ingenieurarbeit [illegible] triebliche Unterlagen [illegible] zustellen.

(3) Während der [illegible] die volkseigenen Betriebe [illegible] keit zu geben, die [illegible] destens monatlich [illegible]

V.

Form und Inhalt der Ingenieurarbeit [illegible] Richtlinie über die Anfertigung [illegible] die hierfür geltenden Vorschriften [illegible]

VI.

(1) Die Ingenieurarbeit wird [illegible] Betrieb sowie durch die Fachschule betreut.

(2) Die Ingenieurarbeit wird [illegible] Beisein der Betreuer mit den Assistenten [illegible]

(3) Über das Ergebnis der Ingenieurarbeit und ihre Auswertung erhält der Assistent eine Urkunde [illegible] Fachschule, die von dem Betrieb [illegible] haben ist.

(1) Nach Auswertung der [illegible] eigene Betriebsakademie [illegible] welchen Betriebsakademien [illegible] gebildet werden muß.

(2) Unter Berücksichtigung [illegible] nachgewiesenen Eignung ist den Assistenten [illegible] lichkeit zum Erwerb praktischer [illegible] ihre spätere Tätigkeit zu geben.

14. Maßnahmen zur Unterstützung der polytechnischen Bildung.

Das Kollegium des Ministeriums für Chemische Industrie hat in seiner 15. Sitzung am 21. Juli 1958 den Beschluß 17/15 über Maßnahmen zur Unterstützung der polytechnischen Bildung gefaßt.

Der Beschluß wird nachfolgend auszugsweise veröffentlicht:

„Die außerordentliche Bedeutung der polytechnischen Bildung an der allgemeinbildenden Schule für die weitere Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, daß auch von seiten der Industrie alle Schritte unternommen werden, die zur schnellen und sicheren Durchsetzung der polytechnischen Bildung führen. Das ist sowohl eine Verpflichtung unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat gegenüber, als auch eine Verpflichtung gegenüber unserer kommenden Generation, denn die Jugend ist der Grundstein für das Morgen.

[illegible] der polytechnischen Bildung an [illegible] Schulen beschließt das Kollegium für Chemische Industrie, [illegible] Hauptverwaltungen mit den [illegible] abzuschließen haben, [illegible] die Art der Unterstützung

[illegible] Patenschaftsverträge wird [illegible] der Unterstützung

[illegible] polytechnischen Bildung [illegible] und Betriebszeitung, [illegible] Vorträge, gemeinsame [illegible] Bauern, Aktivisten, Wis- [illegible] arbeit der gesell- [illegible] des Betriebes und

[illegible] Laborarbeiten an der Schule, [illegible] von Chemikalien, Geräten, [illegible] für den Werkunterricht.

[illegible] und Fachlehrerausbil- [illegible] wissenschaftliche Kräfte, [illegible] Betriebsbesichtigungen (Ge- [illegible] des Kreises), Freistel- [illegible] für Lehrer und Schüler [illegible] Praktikum, Zurverfügung- [illegible] von Unterrichtsmaterial (Filme usw.).

[illegible] Facharbeitern der Lehrausbil- [illegible] Lehrtätigkeit, Unterstützung [illegible] Ausstellungen.

[illegible] Werkleiter.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

VI. Produktion und technische Sicherheit

... Neuordnung des betrieblichen Brandschutzwesens

[illegible]

I.

Der Leiter des Betriebes ist für den Schutz des Betriebes vor Brandgefahren und für die Brandbekämpfung (Brandschutz) verantwortlich. Er hat insbesondere die Tätigkeit der betrieblichen Brandschutzorgane anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

II.

Betriebliche Brandschutzorgane sind:

a) Der Hauptbrandschutzverantwortliche

Er ist dem Leiter des Betriebes unmittelbar unterstellt. Er berät und unterstützt den Werkleiter wie auch die übrigen Lenkungskräfte (Abteilungsleiter, Meister) bei der Lösung brandschutztechnischer Aufgaben. Er kontrolliert im Auftrage der Werkleitung die Durchführung angeordneter Maßnahmen und ist dem Werkleiter für die richtige Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

Je nach Größe und Struktur des Betriebes sind haupt- oder nebenamtliche Hauptbrandschutzverantwortliche einzusetzen. Die hauptamtlichen Hauptbrandschutzverantwortlichen dürfen nicht mit anderen Aufgaben betreut werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptbrandschutzverantwortlichen ergeben sich insbesondere aus der 1. DB vom 15. September 1950 zur VO über das Brandschutzwesen (Brandschutzvorschriften für Betriebe) (GBl. S. 1065). Darüber hinaus hat der Hauptbrandschutzverantwortliche dem Leiter des Betriebes monatlich einen Bericht über den brandschutztechnischen Zustand des Betriebes und der zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden dienenden Einrichtungen oder Geräte zu erstatten. Die Hauptbrandschutzverantwortlichen dürfen nur mit Zustimmung der Hauptinspektion für Arbeitsschutz ein- bzw. abgesetzt werden.

b) Die Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer

Für jede Betriebsabteilung ist ein Brandschutzverantwortlicher, für jeden räumlich abgeschlossenen Teil einer Betriebsabteilung ein Brandschutzhelfer einzusetzen. Für die Verantwortlichkeit der Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer gilt sinngemäß das unter a) Gesagte.

c) Die Betriebsfeuerwehren

Sie sind Einrichtungen (Kommandostellen) der Hauptabteilung Feuerwehr in der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Die Betriebsfeuerwehren werden durch die zuständigen Dienststellen der Hauptabteilung Feuerwehr angeleitet und kontrolliert.

d) Die Betriebswehren

Sie sind betriebliche Einrichtungen und setzen sich aus Angehörigen des Betriebes zusammen, welche neben den sonstigen Brandschutzaufgaben insbesondere den tätigen Brandschutz wahrzunehmen haben. Sie können aus haupt- und nebenamtlichen Kräften bestehen.

e) Die Löschgruppen

Sie sind Löscheinheiten, die den betrieblichen Feuerwehrdienst ausschließlich nebenamtlich ausüben. Löschgruppen sind in allen Betrieben aufzustellen, also auch dort, wo eine Betriebsfeuerwehr oder eine Betriebswehr vorhanden ist.

[illegible]

Die zur Verhütung [illegible] ponder[illegible] hauptamtliche Kraft [illegible] es sich um wertvolle oder [illegible] handelt. In den anderen Fällen Kräften die erforderliche Zeit [illegible] Der Hauptbrandschutzverantwortliche des Betriebes die notwendigen Maßnahmen

V

Der Hauptinspektion für Arbeitsschutz [illegible] Sicherheit obliegen folgende Aufgaben:

a) Die Anleitung und Kontrolle der Betriebsleiter in Fragen des Brand- und Betriebsschutzes,

b) Die Kontrolle über die Einsetzung der Brandschutzverantwortlichen,

c) Die Zustimmung zur Veränderung der [illegible] hauptamtlichen Betriebswehren,

d) Die Qualifizierung der betrieblichen Brandschutzorgane nach einem Quartalsschulungsplan.

VI

Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit wird durch eine Grundsatzkommission aus Fachleuten des Brandschutzes der Hauptverwaltungen unterstützt. Für die Qualifizierung der Hauptbrandschutzverantwortlichen und zur Durchführung von Erfahrungsaustauschen in den Arbeitsgruppen sind Gruppenleiter einzusetzen.

VII

Die im vorbeugenden und tätigen Brandschutz eingesetzten Betriebsangehörigen sollen [illegible] versicherungsschutz gegen Unfälle [illegible] eine entsprechende Zusatzunfallversicherung [illegible] Deutschen Versicherungsanstalt [illegible]

17. Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen – Preisrecht

In der Schriftenreihe zum Kartellrecht ist als Heft 3 das Preisrecht des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen im VEB Deutscher Zentralverlag Berlin erschienen. Dieses Werk, das [illegible] Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr [illegible] ausgegeben wurde, enthält neben den [illegible] stimmungen entsprechende Kommentierungen. Durchsicht wurde festgestellt, daß in diesem Werk [illegible] reiche Widersprüche zu bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie zahlreiche falsche Begründungen und Auslegungen enthalten sind.

Es ist deshalb notwendig, darauf hinzuweisen, daß dieses Werk nur bedingt anwendbar ist. Es hat keine Bedeutung als Zusammenfassung der diesbezüglich bestehenden Gesetze Bedeutung.

18. Bestellung von Betriebsmeß- und Steuerungsgeräten.

Auf Ersuchen des Ministers für Allgemeinen Maschinenbau wird darauf hingewiesen, daß der Verkauf der Betriebsmeß- und Steuerungsgeräte des VEB Medgerätewerk, Treuenbrietzen, bisher in der Regel durch Privatingenieure an die volkseigene Industrie erfolgte.

Diese Ingenieure arbeiteten auf Provisionsbasis.

Da diese Art des Vertriebes innerhalb der volkseigenen Industrie nicht erwünscht ist, werden alle Betriebe nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Geräte aus [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Spaltfilter,
elektrische Rauchgasprüfer und
Durchflußmengenmesser.

19. Schweinemast in den volkseigenen Industriebetrieben.

Auf Ersuchen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird allen Betrieben und Institutionen dringend empfohlen, alle

VII. Allgemeines Vertragssystem

20. Einsprüche gegen Vertragsstrafenrechnungen.

Das Staatliche Vertragsgericht hat festgestellt:

In den Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist häufig darüber zu befinden, ob der Einspruch gegen eine Vertragsstrafenrechnung als eingelegt angesehen werden kann, wenn der Vertragsstrafenschuldner behauptet, ihn abgesandt, der Vertragsstrafengläubiger jedoch behauptet, ihn nicht erhalten zu haben. Um eine einheitliche Behandlung solcher Fälle zu ermöglichen wird folgende Feststellung getroffen:

1. Der Nachweis, daß ein Einspruch eingelegt und an den Vertragsstrafengläubiger abgesandt wurde, ist grundsätzlich von dem Vertragsstrafenschuldner zu führen.
2. Der Nachweis durch Vorlage einer Postquittung ist zulässig, der damit verbundenen Mehrkosten nur in solchen Fällen erforderlich, in denen es sich um eine Vertragsstrafe von mehr als 3000,— DM handelt.
3. In anderen Fällen genügt die Vorlage des mit einem Absendevermerk versehenen Durchschlages des Einspruchsschreibens. Der Vorsitzende des Vertragsgerichtsbezirkes, der den Schiedsspruch ausfertigt, kann die Abberufung des Einspruchs anordnen.
4. Wird der Einspruch gegen einen Schiedsspruch eingelegt, dann [illegible] Vertragsstrafenschuldners [illegible] der Einspruch [illegible] § 22 Abs. 2 DB VVO rechtzeitig eingelegt (Gesetzblatt Nr. [illegible]).

Vertragsstrafe

[illegible] Vertragsstrafenforderung eine [illegible] tend gemacht [illegible] strafen (Pönale), [illegible] oder von den mit [illegible] Institutionen an [illegible] den.

4. Wurde in früheren Verfahren [illegible] tragsstrafenforderung [illegible] die Schadenersatzforderung [illegible] scheidung über die Vertragsstrafe [illegible] der Vertragsstrafenschuldner [illegible] lung von Vertragsstrafe [illegible] schuldens ermittelt nicht [illegible] einem späteren auf Ersatz [illegible] gerichteten Verfahren die Feststellung [illegible] ersatz nach den gleichen Regeln [illegible] SVG Nr. 1, S. 3)

22. Regelung der vertraglichen Beziehungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer.

Zu der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Betriebe als Lieferer (GBl. 1956 I, S. 7) hat das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der DDR im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft u. a. folgendes festgestellt:

1. Wesentliche Unterschiede zwischen der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe und der Verordnung vom 22. Dezember 1955:

a) Die von den Privatbetrieben geschlossenen Verträge sind den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer unverzüglich, spätestens 45 Tage vor Quartalsbeginn, zur Bestätigung vorzulegen. Sie werden erst mit der Bestätigung wirksam.

Bis zur Bestätigung durch die Industrie- und Handelskammer sind die Verträge schwebend unwirksam. Das bedeutet, daß im Falle der Verweigerung der Bestätigung nicht nachfolgend Unmöglichkeit der Leistung vorliegt, sondern der Vertrag als nicht zustande gekommen anzusehen ist. Während des Schwebezustandes besteht für [illegible] Partner dieses schwebend unwirksamen [illegible] die Pflicht, das Erforderliche zur Ein[illegible] Bestätigung zu tun. Schuldhafte Un[illegible] der Mitwirkung ist nach den Regeln [illegible] zu behandeln, das heißt [illegible] Grundsatz des § 30, Abs. 3 des Entwurfs [illegible] Vertragsordnung zu beurteilen. Für [illegible] dieser Art aus schwebend [illegible] Verträgen ist die Zuständigkeit des [illegible] Vertragsgerichtes gegeben.

b) Mit der Produktion darf erst dann begonnen werden, wenn die Bezirksdirektion den Vertrag bestätigt hat.

c) In Verträgen sind bestimmte Vorschriften des Vertragssystems zugrunde zu legen, insbesondere über Vorschriften für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zu vereinbaren.

[illegible] Verordnung gilt nur für private Industrie[illegible] sie gilt nicht für die Genossenschaften [illegible] Handwerksbetriebe. Eine [illegible] für die Handwerksgenossenschaften [illegible] Handwerksbetriebe ist in Vorbereitung. Pro[illegible] Handwerksgenossenschaften des Handwerks, die in

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

b) Die Verordnung gilt für die privaten Industriebetriebe nur dann, wenn sie Lieferer sind oder Leistungen übernehmen, nicht wenn sie Besteller sind. Ein Vertrag, den ein mit einem volkseigenen Betrieb vertraglich gebundener privater Industriebetrieb mit einem Zulieferer aus dem volkseigenen Sektor benötigt, kann daher nicht erzwungen werden. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, falls ein solcher Vertrag zustande kommt, den volkseigenen Zulieferer zur Aufnahme einer Vertragsstrafenklausel zu zwingen.

Kommt der private Betrieb wegen Schwierigkeiten bei dem Abschluß von Zuliefervertrügen oder aus solchen Verträgen in Lieferverzug, dann ist es Sache der Verschuldensprüfung, im Streitfalle das richtige Ergebnis zu finden.

c) Die Verordnung gilt nicht für Bauleistungsbetriebe der DDR, auch nicht für solche mit industriellem Charakter. Diese Feststellung ist nicht ohne weiteres aus der Verordnung zu entnehmen, insbesondere deshalb nicht, weil in § 1 ausdrücklich von der Vertragspflicht für den Absatz von Erzeugnissen und für Leistungen die Rede ist. Die Tatsache der Nichteinbeziehung der Bauleistungsbetriebe in die Verordnung ergibt sich nur daraus, daß diesen Betrieben das Material nicht durch die Industrie- und Handelskammer zugewiesen wird und daß ihre Verträge nicht durch die Kammer bestätigt werden.

Die Bauleistungsbetriebe des demokratischen Sektors von Groß-Berlin sind in die Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 16. Februar 1956 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (VOBl. I, S. 141) einbezogen. Dies ergibt sich aus § 1, Abs. 8 der Anordnung vom 15. März 1956 zur Materialversorgung der privaten Baubetriebe (VOBl. I, S. 253).

Eine entsprechende Regelung für die Bauleistungsbetriebe der DDR ist nach einer kürzlich erfolgten Stellungnahme des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft vor dem 1. Januar 1957 nicht zu erwarten.

d) Die Verordnung gilt — solange nicht etwas anderes bestimmt wird — auch für private Betriebe mit staatlicher Beteiligung, wenn im übrigen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, das heißt, wenn der private Betrieb eine Lieferung oder Leistung erbringen soll.

e) Die Verordnung gilt nicht für die Klein-Industriebetriebe. Dies sind Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten, die nicht von einem Handwerksmeister geleitet werden, nicht in der Handwerksrolle geführt werden, die aber nicht von der Industrie- und Handelskammer, sondern von der Handwerkskammer betreut werden. Auf diese Betriebe wird die Verordnung über die Handwerksgenossenschaften und Handwerksbetriebe Anwendung finden.

3. Die Bedeutung des § 2, Abs. 4 der Verordnung:

Ein Vergleich des Wortlautes des Absatzes 4 mit den vorangehenden und den nachfolgenden Absätzen desselben Paragraphen und ein Vergleich mit § 6 zeigt, daß nicht etwa versehentlich eine Generalklausel statt am Anfang in der Mitte der im Zusammenhang zu lesenden Bestimmung steht, sondern daß der Absatz 4 eine andere Bedeutung haben muß, als sein Wortlaut zunächst vermuten läßt. Es wäre unsinnig, wenn mit dem Absatz 4 vorgeschrieben würde,

4. Die Form der Verträge

In Nr. 4 1956 der Zeitschrift [illegible] hat der Stellvertreter des Präsidenten [illegible] und Handelskammer der DDR, Wittenberg, gestellt, daß, da künftig den Verträgen [illegible] mungen des Allgemeinen Vertragsrechts [illegible] zu legen wären, unter der Wirksamkeit [illegible] DM auch briefliche Vereinbarungen [illegible] grundlage anzusehen sind. Diese Feststellung [illegible] unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3 Ausgeführten nicht richtig. Wenn in § 2, Abs. 2 der Verordnung für die zwischen volkseigenen und privaten Betrieben zu schließenden Verträge die Schriftform vorgeschrieben wird, dann kann es sich nur um die in § 126 BGB geregelte Schriftform handeln. Danach muß bei einem Vertrage die Unterzeichnung der Partner auf derselben Urkunde erfolgen (§ 126, Abs. 2 BGB), auch wenn der Vertragswert weniger als 5000.— DM beträgt.

5. Die Anzeigepflicht [illegible]

Die Anzeigepflicht [illegible] Diese — versehentlich [illegible] in einer Richtlinie des [illegible] liche Wirtschaft nachgeholt [illegible]

6. Tätigwerden des Staatlichen [illegible] Streitigkeiten über den Abschluß des Vertrages

Eine Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen mit bestimmten Abnehmern besteht für den privaten Industriebetrieb nur im Rahmen des § 5, Abs. 1 der Verordnung. Ein unmittelbarer Zwang zum Abschluß kann nicht ausgeübt werden, mittelbar ist eine Beeinflussung nur durch § 5, Abs. 2 möglich. Da es Aufgabe der Industrie- und Handelskammer ist, zu prüfen, ob ein Vertrag nach Art und Menge des Erzeugnisses der Bestätigung wert ist, kann durch einen Schiedsspruch des Staatlichen Vertragsgerichtes auch nicht zum Vertragsabschluß wegen eines bestimmten Erzeugnisses oder wegen einer bestimmten Menge verpflichtet werden, wenn im übrigen die Absicht zum Abschluß des Vertrages besteht. Das Staatliche Vertragsgericht ist vielmehr auf die Fälle beschränkt, in denen auf beiden Seiten Bereitwilligkeit zum Vertragsabschluß wegen eines bestimmten Vertragsgegenstandes in bestimmter Menge vorhanden ist und lediglich Streit über die Aufnahme einzelner Bestimmungen, wie über die Liefertermine, über Gütevorschriften und ähnliches besteht. Dies gilt vor allem dann, wenn Allgemeine Lieferbedingungen entsprechende Vorschriften enthalten, einer der Partner sie aber dem Vertrage nicht zugrunde legen will. Da die Verträge erst mit der Bestätigung durch die Industrie- und Handelskammer wirksam werden, kann die Entscheidungsformel nur dahin gehen, daß der zwischen den Partnern zu schließende Vertrag, der den Gegenstand der Verhandlung bildet, die im Schiedsspruch konkret bezeichneten Bedingungen enthalten muß. Es kann durch den Schiedsspruch nicht zum Abschluß eines im Schiedsspruch konkretisierten Vertrages verpflichtet werden.

Eine Besonderheit gilt für Baumaterialien. Durch die Anordnung vom 26. Oktober 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956 werden die privaten Industriebetriebe und das produzierende Handwerk verpflichtet, für ihr gesamtes Produktionsaufkommen, soweit

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

7. Zur Bedeutung des § 10 der Verordnung

Entgegen § 10, Absatz 2 alle Verträge, die das Planjahr 1956 betreffen und bereits vor dem 1. Januar 1956 geschlossen wurden, der Verordnung anzupassen, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems, insbesondere solche der Allgemeinen Lieferbedingungen, die keiner Konkretisierung bedürfen, Vertragsinhalt. Dies gilt für die Vertragsstrafen, deren Vereinbarung entweder in Allgemeinen Lieferbedingungen oder in § 2 der 6. DB zur VVO zwingend vorgeschrieben ist. Sicherungsklauseln, die den für die Verträge zwischen volkseigenen und privaten Betrieben geltenden Bestimmungen des Vertragssystems entgegenstehen, sind nichtig.

Soweit eine Konkretisierung im Vertrage notwendig ist, muß sie nachgeholt werden; sie kann durch das Staatliche Vertragsgericht erzwungen werden.

8. Verzicht auf die Vertragsstrafe

Zur Frage, ob den privaten Betrieben gegenüber von dem Recht aus § 5 der 6. DB zur VVO Gebrauch gemacht werden soll, ist festzustellen, daß in diesem Falle ein Unterschied zwischen privaten Betrieben und volkseigenen Betrieben nicht zu machen ist.

9. Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung entsprechend.

23. Behandlung von Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Das Staatliche Vertragsgericht hat im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft zu der Anordnung vom 1. August 1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBl. I, S. 657) festgestellt:

1. Betriebe mit staatlicher Beteiligung zählen vom 1. Januar 1957 zu den den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieben im Sinne des § 1 der Vertragsverordnung. Folgerungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung dieser Betriebe können aus der Gleichstellung nicht gezogen werden.

2. Betriebe mit staatlicher Beteiligung sind bereits vor dem 1. Januar 1957 wie gleichgestellte Betriebe zu behandeln, soweit Verträge für das Jahr 1956 nach dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen wurden. Die Behandlung wie ein gleichgestellter Betrieb bezieht sich nur auf diese Verträge.

3. Soweit Verträge für das Jahr 1957 vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen wurden, unterliegen sie hinsichtlich der Erfüllung den Prinzipien des für die sozialistische Wirtschaft gültigen Vertragssystems (vergleiche Ziffer 1 dieser Feststellung).

4. Da die Verträge, die für das Jahr 1956 nach dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen wurden, den Prinzipien des für die sozialistische Wirtschaft gültigen Vertragssystems unterliegen und die Betriebe mit staatlicher Beteiligung insoweit wie gleichgestellte Betriebe zu behandeln sind, sind entsprechend dem Sinn der Anordnung diese Prinzipien

4. Schadenersatzforderungen [illegible] Transportraumvertrages

[illegible] Der Versender [illegible] gemäß des Vertrages [illegible] dann Wagen [illegible] hätten), also den [illegible] hätten bei [illegible] die Durchführung [illegible] dem Versender gegenüber [illegible] Verpflichtung gesetzt. Der [illegible] mit im Regelfalle nicht zu [illegible] Sinne des § 248 BGB, für [illegible] stehen hat. Der Versender wird [illegible] BGB verantwortlich sein.

Wird aus einem Transport [illegible] Deutschen Reichsbahn [illegible] folgendes zu beachten:

Die Transportplanungsbestimmungen [illegible] portraumvertrag schränken den [illegible] Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) nicht [illegible] regelt jedoch nicht die Rechte und Pflichten [illegible] Folgen der entsprechenden Verletzung [illegible] portraumvertrag. Insbesondere [illegible] Verpflichtung gemäß § 2 Transportraumvertrag [illegible] rung in § 4 Transportraumvertrag [illegible] der EVO.

§ 63, Abs. 4, behandelt lediglich den [illegible] gungen, der sich für den Versender aus der Nichtbereitstellung von Wagenraum zu konkreten Einzelfällen ergibt. Es handelt sich also hierbei um Fälle, in denen der Tag der Bereitstellung festlag und dem Versender die Grundlage für seine Versanddispositionen bot. Der Anspruch aus dem § 63, Abs. 4, ist daher nur gegeben, wenn die einzelne Wagengestellung dem Versender von der Deutschen Reichsbahn schriftlich zugesagt wurde. Soweit ein Versender durch die Nichterfüllung des Transportraumvertrages einen Schaden erlitten hat, der über die von der Deutschen Reichsbahn gemäß § 4 Transportraumvertrag zu zahlende Vertragsstrafe hinausgeht, kann dieser Schaden nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen des BGB und HGB gefordert werden, denn weder die EVO noch die Transportplanungsvorschriften, noch der Transportraumvertrag enthalten in dieser Hinsicht einschränkende Bestimmungen.

Für Streitfälle zwischen Versender und Empfänger wegen Schadenersatzforderungen wird im übrigen darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz vom 9. August 1950 (GBl. S. 830) über die Versicherung der VE-Betriebe auch die Transportgefahr durch den Versicherungsschutz umfaßt wird (§ 3d des Gesetzes und § 5 der 3. DB vom 23. Februar 1952 zum Gesetz vom 9. August 1950) (GBl. S. 199) Grundsätzliche Feststellung 91 a. M.

25. Bekanntmachung eines Widerrufes.

Durch Anweisung des Ministers vom 21. August 1956 wurde die Anweisung Nr. 21 Perspektivverträge in Heft 4 „Verfügungen und Mitteilungen" zurückgezogen.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible] Verkehr mit Grundstücken

[illegible] Änderung in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken sowie das Verfahren [illegible] volkseigener Grundstücke gegen [illegible] Grundstücke ist neu geregelt worden [illegible] auf die Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderung in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I, S. 702) und auf die Anordnung vom 1. September 1956 über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nicht volkseigene Grundstücke (GBl. I, S. 706) verwiesen.

27. Patentanmeldungen in der Volksrepublik China.

Wie uns bekannt wurde, nimmt die Volksrepublik China neuerdings Patentanmeldungen von Erfindern aus Staaten, mit denen Handelsbeziehungen unterhalten werden, entgegen.

Wenn auch vorläufig noch nicht mit einer Registrierung des Patentes selbst zu rechnen ist, so wird späterhin der Zeitpunkt der Antragstellung von Bedeutung sein.

Wir empfehlen deshalb, die zur Verwertung in der Volksrepublik China geeigneten Patente dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR zuzuleiten mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Für das Genehmigungsverfahren gilt die Verfügung Nr. 23 in Heft 12, Seite 169 „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie."

28. Warenzeichendruckstock für internationale Registrierung.

Die in Ziffer IIc des Merkblattes des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen für die internationale Registrierung von Warenzeichen (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 3, Seite 25) geforderte Mindestschrifthöhe des Druckstockes von 2,4 cm hat zu Mißverständnissen geführt. Hierzu ist nicht die Höhe der Buchstaben bzw. die Höhe des Bildes zu verstehen, sondern die Stärke des Druckstockes (Holzsockel und Messingplatte) selbst.

29. Verfügung über die Schaffung von Warenzeichen.

Durch die Anweisung Nr. [illegible] gungen und Mitteilungen [illegible] wiesen, für ihre Exportartikel [illegible] geeignete Warenzeichen zu [illegible] sang wird nachdrücklichst [illegible]

Die Schaffung von Warenzeichen [illegible] portartikel reicht jedoch nicht [illegible] zungen für eine reibungslose [illegible] schaffen. Es war früher allgemein [illegible] mit einem einigermaßen [illegible] programm eine dem Umfang [illegible] chende Anzahl von Vorratswarenzeichen [illegible] Vorratswarenzeichen wurden geschaffen, [illegible] det, um, wenn neue Produkte in das [illegible] gramm aufgenommen wurden, [illegible] Warenzeichen zurückgreifen zu können. [illegible] dieser neuen Erzeugnisse reibungslos [illegible] in großer Unterschätzung derart, daß [illegible] die überwiegende Anzahl der Betriebe [illegible] an Vorratswarenzeichen restlos [illegible] erneuert.

Es wird daher folgendes verfügt:

Alle Betriebe, die Exportgeschäfte [illegible] innerdeutschen Handel (Handel Ost- [illegible] land) durchführen bzw. voraussichtlich [illegible] Jahren durchführen werden, sind verpflichtet, [illegible] innerhalb von sechs Monaten eine [illegible] umfang entsprechende Zahl von Vorratswarenzeichen zu schaffen und anzumelden.

Die Vorratswarenzeichen müssen zunächst angemeldet werden

in der Deutschen Demokratischen Republik,
Westdeutschland und
beim Berner Internationalen Büro.

Für die Durchführung der Anmeldeverfahren gelten die Anweisung Nr. 23 in Heft 12, Seite 169 „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie" sowie die Anweisung Nr. 10 in Heft 3, Seite 25 „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Chemische Industrie".

IX. Sonstiges

30. Buchempfehlungen:

a) **Die Normung des Materialverbrauches bei chemischen Produktionsprozessen.**

Unter diesem Titel hat Dr. Heyde eine gute Anleitung zur Ermittlung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen veröffentlicht.

Es ist dringend erwünscht, daß alle MVR-Bearbeiter diese Broschüre als ständiges Arbeitsmittel von den Betrieben zur Verfügung gestellt erhalten.

Es ist weiterhin empfehlenswert, einige Exemplare dieser Broschüre in die Betriebsbibliothek zu übernehmen, um sie somit den Technologen, Planern, Betriebswirtschaftlern sowie allen interessierten Kollegen zugänglich zu machen.

Die Bestellungen sind möglichst umgehend an den Verlag Technik, Berlin NW 7, Unter den Linden 12 zu richten.

b) **Wie verwirklichen die Werktätigen den technisch-organisatorischen Fortschritt in ihrem Betrieb?**

Die Kammer der Technik weist darauf hin, daß die 1. Auflage der Broschüre mit dem o. a. Titel bereits vergriffen ist und eine 2. Auflage, die überarbeitet und durch ein sieben Seiten umfassendes „Organisationsbeispiel zur Analyse des Produktionsflusses" ergänzt wurde, herausgegeben wird.

Alle Betriebe werden daher auf das Erscheinen dieser 2. Auflage hingewiesen. Die Broschüre ist zum Preise von 2 DM beim Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Berlin W 8, Clara-Zetkin-Straße, erhältlich.

c) **Warenzeichenblatt des Internationalen Büros in Bern.**

Mit Rücksicht auf die Wiederanwendung des Madrider Markenabkommens durch die Deutsche Demokratische Republik übersendet das Internationale Berner Büro allmonatlich eine Anzahl Exemplare des Warenzeichenblattes „Les Marques Internationales" an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen.

Das Amt übersendet folgenden Betrieben aus dem Bereich des Ministeriums das Warenzeichenblatt:

VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht"
Leuna/Kreis Merseburg,

VEB Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld
Bitterfeld,

VEB Persilwerk Genthin
Genthin,
Schließfach 43,

VEB Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck"
Schwarza Rudolstadt 2,

VEB Fettchemie
Karl-Marx-Stadt,
Neefestraße 110/120.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

Sanitized Copy Approved for Release 2010/03/01 : CIA-RDP80T00246A032600330001-3

[illegible]

[illegible]

[illegible]